

P 94

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

BV. 414

P 94

Prokesch, Anna Lilli u. Wilhelm

* 3. V. 1880 (N. 114)

New York 25 N.Y., 609 West 114

2

Darlehensakte

P 94

3 44

Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot		Kav. Geld	Bezug.
		M	Pf	15%	
		M	Pf	M	Pf
1 Lift	Welkenhauer	60.--		9.--	
ca. 30 Bücher	Althaus	27.--		4.05	
39 Bücher div. Klassiker	Neidhardt	10.--		1.50	
8 Bücher div. Kunstliteratur	Seelandt	26.--		3.90	
1 Partie Bürobedarfsartikel	Hühnken	10.--		1.50	
2 Nickelschalen	Campell, An der Alster 85	7.20		1.10	
3 Tabletts	Dullek	9.--		1.35	
1 Gemüseschüssel verchrent	Kühnle	20.--	X	3.--	
1 Gemüseschüssel	Hey	15.--	X	2.25	
5 Vasen	Struck	4.--		--.60	
1 Teewärmer) } Schröder I	2.50		--.35	
3 Blumenkübel					
2 Hutständer, 2 Zierpuppen	Kahle, Legestieg 4	3.--		--.45	
2 Gemüseschüsseln	Dullek	6.--		--.90	
2 Schalen	Petersen I	5.--		--.75	
1 Terrine	Weiner, Papenstr.121	10.--	X	1.50	
1 Messingrauchservice 5 Teile	Brandt II	20.--	X	'3.--	
	Übertrag:	234.70		35.20	

472

r.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot		Kav. Geld 15%	Bankg.
			M	Pf		
		Übertrag:	234.70		35.20	
18	1 Tablett mit div. verchr. Gegenständen	Dullek	7.20		1.10	
9	1 Manicurekasten + 21)	Strepates	10.--		1.50	
0	1 Mahagenikasten mit div. Brettspielen, 1 Schachspiel	Pfeiffer I	100.--	X	15.--	
1	1 Zigarettenkasten, 7 Schalen siehe Pos.19)		-		-	
2	1 Feldbett	Müller	15.--	X	2.25	
1	1 Partie Verbandswatte und Servietten	Struck	2.90		-.45	
1	1 Drehplatte	Campell	4.80		-.70	
1	1 Vase Rosenthal	Riebe	55.--	X	8.25	
2	1 Vasen	Schröder I	15.--		2.25	
1	1 Gong	Graff	9.--		1.35	
1	1 Arzneischrank	Behrens, Otte-Blöcker- str. 16	6.--		-.90	
1	1 Partie Fotoartikel	Hacke	5.--		-.75	
1	1 Stereoskep	Durobschleg	80.--		12.--	
1	1 Kartothek "Taylorrex"	Pfeiffer I	9.--		1.35	
1	1 Paar Schlittschuhe	Dullek	2.40		-.35	
1	1 Plattenspieler "Elektrela"	Kniep	40.--		6.--	X
		Übertrag:	596.--		89.40	

7/13

r.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld	Beakg.
			M	Pf	15%	
		Übertrag:	596.—		89.40	
4	1 Partie Bürsten	Hampe, Wielandstr. 16	5.—		- .75	
5	1 Schreibgarnitur	Bedewiek, Schanzenstr. 83	1.70		- .25	
5	1 Ledertasche	Graff	15.—	X	2.25	
7	1 Staubsauger "Hoewer" mit Zubehör 110 V.	Burmester Stiftstr.26	50.—		7.50	
	2 Papierkörbe, 7 Glühbirnen	Dullek	2.70		- .40	
	1 Fischuhr	Aude	1.—		- .15	
	1 Ventilator 110 V	Becker, Wandsb.Ch.116	6.—		- .90	
	1 Schreibtischlampe	Otte, Neuer Stein- weg 57	3.—		- .45	
	1 do. mit Schirm	Rasch, Rissen	100.—	X	15.—	
	2 Leselampen n./Schirm	Schröder I	10.—		1.50	
	2 Leuchter	Eacke	8.—		1.20	
	1 Tischtennis	Sermann, Lübeckerstr. 19	5.—		- .75	
	1 Partie Kinderspielsachen PP.	Kahle	7.—		1.05	
	1 Haartrockner AEG 110 V.	Vellmann, Mundsb.Damm	9.—		1.35	
	1 Senewar, defekt	Hellmann	9.80		1.45	
	1 elektr. Reiseplättisen 150 V.	Petersen I	4.—	X	- .60	
		Übertrag:	833.20		124.95	

74

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 19%		Beakg.
			M	Pf	M	Pf	
		Übertrag:	833.20		124.95		
50	2 Flaschenständer n./ 2 Flaschen	Delleck	9.--		1.35		
51	2 Bilder unter Glas	Vetter, Friedensallee 18	2.--		-0.30		
52	1 Transformator	Schröder IV	27.--		4.05		
53	1 Bilderrahmen in Gold	Scharnweber, Bild.Weg	18.-- x		2.70		
54	1 Partie Bilderrahmen n./Glas	Schröder I	5.--		-0.75		
55	1 do.	Schröder I	10.--		1.50		
56	1 do.	Penzien	7.--		1.05		
57	1 Wäscheschleuder	Autmann	10.--		1.50		
58	1 Bild unter Glas	Aude	8.80		1.30		
59	1 Ölbild in Goldrahmen	Kahle	17.--		2.55		
60	1 do. in schw. Holzrahmen	Pfeiffer I	20.--		3.--		
61	1 do.	ders.	75.--		11.25		
62	2 Bilder, 1 unter Glas	ders.	13.--		1.95		
63	1 Ölbild in schw. Holzrahmen	ders.	100.--		15.--		
64	1 Kiste n./Kleinigkeiten	Beller II, Wichernallee 2	1.50		-0.20		
65	1 Personenwaage	Dr. Bergmann, Wendenstr. 2	20.--		3.--		
		Übertrag:	1.176.50		176.40		

7145

r.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Gold Benkg.	
			M	Pf	M	Pf
		Übertrag:	1.176.	50	176.	40
56	1 Deckenstrahler	Wangenheim	20.	—	3.	—
57	1 do.	Schröder I	15.	—	2.	25
58	1 Spiegel	Böttger, Oben Bergfelde	5.	—	—.	75
59	27 div. Gläser und Römer	Seeland	92.	—	13.	80
60	36 div. Gläser	Lawrenz	57.	—	8.	55
71	17 Gläser	Nögels	8.	—	1.	20
2	10 Gläser	Pressler	21.	—	3.	15
3	16 Gläser	Baade	3.	—	—.	45
4	11 Gläser, 9 Grogstüpsel	Liebmann, Griesstr. 15	4.	—	—.	60
5	23 div. Gläser, 2 Teile Glas	Struck	6.	60	1.	—
6	16 Teile Glas, div. Stüpsel	Schröder I.	3.	—	—.	45
7	1 Partie Bestecke pp.	Struck	10.	—	1.	50
8	1 Gewürzschrank m./Kruken	Beddia	10.	—	1.	50
9	1 Drehplatte	Kregmann	4.	—	—.	60
0	1 Tablett	Krepp	1.	70	—.	25
1	1 Satz 5 Kruken	Kühn	1.	—	—.	15
		Übertrag:	1.437.	80	215.	60

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersthers	Meistgebot		Kav. Geld 15%	Bankg.
			M	Pf		
		Übertrag:	1.437.80		215.60	
82	1 Satz, 4 Kannen	Wiese	-	50		-0.15
83	1 Wurstbehälter	Dalleck	2.	—		-0.30
84	2 Teekannen	Ehle	17.50			2.60
85	6 Mecca-Obertassen 6 do. - Untertassen	Kruse	10.	—		1.50
86	9 Schalen Rosenthal	Schröder I	18.	—		2.70
87	10 Ober- und Untertassen, 87.	Dalleck	8.60			1.30
87a	1 Brotkorb, 1 Tasse mit Untertasse, 1 Teller	87a. Wagner	3.	—		-0.45
88	16 Ober- und 17 Untertassen	Langhein	21.	—		3.15
89	8 Obertassen, 7 Untertassen	Richter	4.	—		-0.60
90	5 Milchtöpfe	Rath, Quickbornstr. 5	5.	—		-0.75
91	28 Teile div. Porzellan, 11 Eierlöffel	Endrikat	10.50			1.55
92	1 Kaffeesgeschirr, 14 Teile	Brendel	1.	—		-0.15
93	1 Kaffeeservice, 40 Teile	Bodden	160.	—	X	27.—
94	1 Eßgeschirr					
95	1 Fleischwelf	Bernowski, Mundab. Damm	8.	—		1.20
96	1 do.	Bodden	4.	—		-0.60
		Übertrag:	1.730.90		259.60	

145

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erzhers	Holtstgebot		Kav. Geld 15%	Benkg.
			M	Pf		
		Übertrag:	1.730.	90	259.60	
97	3 Schnerpflanzen	Kowalke	8.—		1.20	
98	2 Bratpfannen 1 eis. Topf	Beddin	2.—		-.30	
99	1 Fischkechkessel	Wöller	8.—		1.20	
100	4 Aluminiumtöpfe, 1 Aluminiumsieb, div. Deckel	Danielczek	10.—		1.50	
101	4 Aluminiumtöpfe, 2 Löffel					
102	3 Milchtöpfe, 1 Schale, 1 Nachttopf (Steingut)	Zick	2.—		-.30	
103	4 Teile Aluminium, 3 Bleche	Graff	2.—		-.30	
103a	2 Backformen	Zick	2.—		-.30	
104	4 Emailleschüsseln	Delleck	2.—		-.30	
105	2 Tenschalen	Cambell	4.—		-.60	
106	8 Steinguttöpfe	Delleck	4.—		-.60	
107	12 Steingutkruken	Beddin	4.—		-.60	
108	3 Kuchenformen (Steingut)	Wernicke, Holstenstr. 145	2.50		-.35	
109	div. Behnerbecken	Weiner	10.—		1.50	
109a	1 Behnerbecken	Beddin	2.—		-.30	
110	1 kl. Emailleimer n./ Kleingerät	Struck	7.20		1.10	
111	1 Wäschekorb n./Kleinigkeit.	Beddin	3.—		-.45	
112	1 Zinkwanne	Danielczek	2.50		-.35	
		Übertrag:	1.806.10		270.85	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot.		Kav. Geld 15%	Bankg.
			M	Pf		
		Übertrag	1.806.10		270.85	
113	2 Plättbretter	Jung, Grindelberg 45	3.—		-.45	
114	1 Teppichroller	Zick	3.—		-.45	
115	1 de.	Junge	3.—		-.45	
116	1 Eismaaschine	Bartens	3.—		-.45	
117a	1 Waschruffel	Hufenhäuser	1.50		-.20	
117	1 Wäschekorb n./div. Aluminiumgegenständen u. Kleinigkeiten	} Hackel	8.—		1.20	
118	1 Partie Gardinen- und Pertierenstangen n./Ringen	de.	2.10		-.30	
119	1 Partie Glassachen	Delleck	10.—		1.50	
120	15 Teile Porzellan	Kahle	58.—		8.70	
121	1 Partie Kristall- und Glassachen	Windelf, Wendenstr. 221	11.—		1.65	
122	1 Partie Porzellan und Steingut	Struck	5.60		-.85	
123	1 Partie Porzellan	Graff	8.—		1.20	
123a	1 Porzellanteller Rosenthal	Mell, Alsterdamm 35	25.—		3.75	
124	1 Eßservice ca. 90 Teile	Köhnk	80.—		12.—	
125	1 Sieb, 1 Kaffeemühle					
125	6 Obstteller	Cambell	18.—		2.70	
126	14 Teile Porzellan	Krepp	7.40		1.10	
127	1 Obstschale, 12 Obstteller	Mell	14.50		2.15	
		Übertrag:	2.067.20		309.95	

49

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersehers	Meistgebot		Kav. Geld 15%	Bankg.
			₰	Pf		
		Übertrag:	2.067.	20	309.95	
128	1 Kristallteller, 1 Schale	Bennowitz, Pinnb.Weg 15	6.80		1.10	
129	1 Kristallteller	Wagner	10.--		1.50	
130	1 de.	Schröder I	4.60		-.70	
131	1 Käseglecke	Baade	5.--		-.75	
132	4 Teile Kristall	Graff	8.--		1.20	
133	1 Kristallkaraffe	Gampell	12.--		1.80	
134	1 Kristallvase	Kohle	3.--		-.45	
135	1 Kristallkaraffe m./silb. Beschlag	Kürnis	19.--		2.85	
136	1 de.	de.	36.--	X	5.40	
137	1 Kristallvase	Ziemann	8.--		1.20	
138	12 Kristallkuchenteller	Wulf	8.--		1.20	
139	1 große und 8 kleine Eiasschalen	Wagner	5.--		-.75	
140	1 Kristallaufschnitt- platte	Schröder I	12.--		1.80	
141	1 Kristallschale	Moll	12.50		1.85	
142	1 de.	Bennowitz	20.--		3.--	
143	1 de.	Graff	16.--		2.40	
		Übertrag:	2.253.	10	337.90	

127-20

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersthers	Meistgebot		Kav. Geld Bezugg.	
			M	Pf	M	Pf
		Übertrag:	2.253.10		337.90	
144	2 Kristallschalen	Bennwitz	15.--		2.25	
145	5 Teile Glas	Deleck	5.--		- .75	
146	3 Tischunterlagen	Veth	12.--		1.80	
147	2 Steres defekt	Wernicke "	16.--		2.40	
148	5 Steres teilw. defekt	Hackel	40.--		6.--	
149	4 kleine Kissen	Wernicke	5.80		- .85	
150	4 de.	Hampe	2.--		- .30	
151	4 de.	de.	2.--		- .30	
152	4 de.	Schröder I	2.--		- .30	
153	1 Pecten Nähutensilien Knöpfe, Welle, Garn etc.	Endrikat	2.--		- .30	
154	1 Pecten kl. Decken	Graff	20.--		3.--	
155	1 Pecten Schals und Stützen	Rath	6.--		- .90	
156	1 Pecten Handschuhe	Knech	3.--		- .45	
157	1 Pecten Gürtel, Schrankspitzen pp.	Wernicke	2.--		- .30	
158	1 Pecten Stoffreste	Krepp	2.--		- .30	
159	1 Pecten def. Wäsche	Strucke, Eppend. Weg 201	1.20		- .20	
		Übertrag:	2.389.10		358.30	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Eratehens	Meistgebot		Kav. Geld 15%	Bankg.
			M	Pf		
		Übertrag:	2.389.10		358.30	
160	1 Pecten unfertiger Handarbeit	Strucke	4.60		-.70	
161	1 Pecten def. Wäsche	Strucke	2.--		-.30	
162	4 kleine Kissen	Deleck	2.70		-.40	
163	1 großer Pecten def. Bettwäsche	Graff	10.--		1.50	
164	1 de.	Deleck	10.--		1.50	
165	1 Pecten Pelzreste	Schröder I	2.--		-.30	
166	14 Servietten	Mell	2.--		-.30	
167	1 Damenkniesese	Langhein	3.--		-.45	
168	2 wellene Unterlagen	Schröder I	2.--		-.30	
169	10 div. Tücher	Kelling	1.--		-.15	
170	2 Badeanzüge	Graff	10.--	X	1.50	
171	7 Teile div. Wäsche	Hackl	15.--		2.25	
172	2 Tischdecken	Kahle	10.--		1.50	
173	1 de.	Kropp	2.60		-.40	
173a	1 de.	Schreck	4.--		-.60	
174	2 de.	Graff	9.--		1.35	
175	2 Tischläufer, 1 def.	Richter	2.--		-.30	
		Übertrag:	2.481.--		372.10	

14 25

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstebers	Meistgebot		Kav. Gold 15%		Bankg.
			M	Pf	M	Pf	

Übertrag: *2.481.-- 372.10

176	6 Teile Vorhänge	Kuech	20.--				3.--
177	5 Teile de.	Hackl	20.--				3.--
178	4 Teile de., 2 Reste	Griem, Adolfstr.107	6.--				-90
179	7 Teile Vorhänge	Petersen I	55.--				8.25
180	6 Teile de. teilw. defekt	Kühnle	12.--				1.80
181	2 Teile Vorhänge	Graff	8.--				1.20
182	2 Teile de.	Griess, Deichbrücke 6	3.--				-45
183	2 Kopfkissen	Kniap	20.--				3.--
184	2 de.	Graff	20.--				3.--
185	1 Steppdecke	Danielozek	15.--				2.25
186	1 de.	Riebs	60.--				9.--
187	2 Rucksäcke, 1 Stecktasche 1 def. Stück Pian	Petersen I	2.--				-30
188	1 gr. Seesack	ders.	8.--				1.20
189	1 de.	Kühnle	6.--				-90
190	1 Pesten Hügel	Petersen I	1.80				-25
191	2 Wolldecken	Füger	18.--				2.70

Übertrag: 2.755.80 413.30

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld	Bemerk.
			M	Pf	15%	
			M	Pf	M	Pf
		Übertrag:	2.755.	80	413.	30
192	1 Pecten Flick- und Stoffreste u.a.	Graff	2.--		-.	30
193	2 Schal Gardinen	ders.	8.--		1.	20
194	2 Rest Vorhangstoff	Tietjen, Jenischstr.	5.--		-.	75
195	1 gr. Pecten Stoff- und Wäschereste	Schöning	10.--		1.	50
196	1 Pecten Stoffreste und def. Wäscheteile	Krepp	2.60		-.	40
197	3 Teile Tischunterlagen	Krepp	3.--		-.	45
198	1 Pecten Gardineaschür und Fransen	Danialozek	1.--		-.	15
199	1 Pecten def. Damenwäsche	Tietjen	1.--		-.	15
200	1 gr. Pecten Stoffreste	Hack	3.--		-.	75
201	1 gr. Pecten de.	Brandt II	3.--		-.	45
202	1 Zylinderhut und 1 Pecten Wickel u. Binden)	Penzion	4.20		-.	65
203	3 Teile Herrenwäsche	Hackl	3.--		-.	45
204	1 gr. Pecten Flicker, Stoffreste und and.	Hackl	3.40		-.	50
205	1 Pecten Putz- und Scheuermittel	Schenann	1.--		-.	15
206	1 de.	Lahl, Bullenallee 5	1.--		-.	15
207	1 de.	Wulf	1.--		-.	15
		Übertrag:	2.810.--		421.	45

16/ 24

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebet		Kav. Geld 15%	Benkg.
			M	Pf		
		Übertrag:	2.810.--		421.45	
208	1 Kasten mit Werkzeug	Hey	10.--		1.50	
209	1 Lederetui	v. Borstel	3.--		-.45	
210	1 Fernglas	Aude	50.--		7.50	
211	1 Contax n./Etui	Rose, Amelungstr.15	450.--	X	67.50	1070
212	1 Ika Polyskop n./ Kassetten und Etui	Durchschlag	80.--		12.--	
213	3 Teile Kinderspielzeug	Schultz	2.--		-.30	
214	1 Barometer	ders.	3.--		-.45	
215	6 Sektgläser	ders.	3.--		-.45	
216	3 Teile Küchengerät	Wulf	5.--		-.75	
217	1 Ledertasche	Strepatis	12.--	\	1.80	
218	11 Kempetschalen, 1 Besen	Schultze	2.--		-.30	
219	9 Untersätze	Platt	2.--		-.30	
220	1 Fernglas	Hanann	25.--		3.75	
221	1 Paar Schuhe	Büchner	3.--		-.45	
222	1 Pesten Gardinen	Wagner	10.--		1.50	
223	1 Pesten do.	Laverenz	18.--		2.70	
		Übertrag:	3.488.--		523.15	

171 25

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersthers	Meistgebot		Kav. Gold 15%	Bankg.
			M	Pf		
		Übertrag:	3.488.--		523.15	
224	1 Posten Küchengerät	Buchner	3.--		-45	
225	1 Posten do.	Fischer	3.--		-45	
226	1 Reisedecke	Füger	6.--		-90	
227	1 Basttasche	Schemana	1.50		-20	
228	1 Stck. Kinderspielzeug	Wulf	4.--		-60	
229	1 Posten Gardinen	Junge	15.--		2.25	
230	2 Stoppdecken	Strepatis	40.--		6.--	
231	1 Unterbett	Ziegler	20.--		3.--	
232	1 Hausstandswaage, 1 Küchenhecker	Füger	5.--		-75	
233	1 Mülleiner	Beborg	2.--		-30	
234	1 Roller	Ehlers	5.--		-75	
235	1 Kinderrad	Junge	10.--		1.50	
236	1 Rundfunkapparat	Wagner, Billh. Röhren- dann 3	100.--		15.--	50
237	1 Backhaube	Linnig	3.--		-45	
238	1 Waschkessel n./Brenner	Fiedler	25.--		3.75	
239	1 Brücke	Müller	80.--		12.--	
		Übertrag:	3.810.50		571.50	

18/26

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 15% M Pf	Benkg.
			M	Pf		
		Übertrag:	3.810.	50	571.50	
240	2 Musterkästen	Fiedler	2.--		--.30	
241	1 Plättbrett,) 1 elektr. Plätteisen)	Wrigge	3.--		--.45	
242	1 Thermosflasche	Schultz	1.--		--.15	
243	1 Posten kosm. Artikel) 2 Flaschen Wein)	Lehmann	2.--		--.30	
244	1 Brotschneidemaschine	Schmidt	2.--		--.30	
245	7 Bücher, 1 Dominospiel	Plett	12.--		1.80	
246	3 Kaffeemützen	Danielczek	8.--		1.20	
247	7 Seifentücher, 7 Feule,) 6 Topfanfasser)	ders.	2.--		--.30	
248	3 Teile Vorhänge	ders.	12.--		1.80	
249	1 Stek. imprägn. Stoff,) 2 Fenstertücher)	ders.	10.--		1.50	
250	1 Store	ders.	6.--		--.90	
251	1 Posten Vorhänge	Jökel	10.--		1.50	
252	12 Servietten	Zick	1.--		--.15	
253	2 Zierklassen	ders.	15.--		2.25	
254	8 Klappstühle) siehe Pos. 300.
255	1 Tablett n./Kaffeegeschirr 1.500 gr.	Junge, Sasel	180.--		27.--	
		Übertrag:	4.076.	50	611.40	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot		Kav. Geld Benkg.	
			M	Pf	M	Pf
		Übertrag:	4.076.50		611.40	
256	2 silb. Vasen 690 gr.	Hilgers	95.--		14.25	
257	2 silb. Leuchter 1.220 gr.	Brodersen	205.--		30.75	
258	1 silb. Leuchter 1.770 gr. brutto	Hintze, Essen	325.--		48.75	
259	12 Lichthalter 925er Silber 440 gr.	Neubauer, Grasweg 19	75.--		11.25	
260	6 silb. Bouillontassen 500 gr.	Müller	50.--		7.50	
261	36 Teile Silber 190 gr.	ders.	24.--		3.60	
262	17 Teile silb. Bestecke					
	16 silb. Löffel 1.150 gr.					
	16 silb. Forken 1.130 gr.					
	16 silb. kleine Forken 1.000 gr.					
	18 silb. Fischgabeln 700 gr.					
	18 silb. Fischmesser 770 gr.	Pfeiffer I	2.700.--		405.--	
	16 silb. Teelöffel 850 gr.					
	18 silb. Mokka-löffel 380 gr.					
	18 silb. Dessert-gabeln 190 gr.					
	18 Kuchengabeln 360 gr.					
	18 Obstmesser n./silb. Griff 380 gr.					
	16 kl. Messer n./do.					
	15 gr. Messer n./do.					
	1 gr. und 14 kleine Eislöffel 400 gr.)					
	+ Pos. 309					
263	6 Teile Silber 180 gr	Wittiber	42.--		6.30	
264	1 Fischverlegebesteck) 1 Salatbesteck) 1 Spargelheber n./silb.Griff	Bade	19.50		2.90	
265	15 Teile Obstbesteck n./do.	Neubauer	22.--		3.30	
266	1 Spiegel, 1 Kamm, 1 Bürste) n./silb. Beschlag	Schröder I	37.--		5.55	
		Übertrag:	7.671.--		1.150.55	

20/28

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersthers	Meistgebot		Kav. Geld 15% M Pf	Bemerkg.
			M	Pf		

Übertrag: 7.671.-- 1.150.55

267	12 Eßlöffel, 12 gr. Forken, 12 kl. Forken, 12 gr. Messer, 12 kl. Messer, 12 Kuchengabeln, 12 Teelöffel, 9 Teile div. Bestecke	Müller	40.--		6.--	
-----	---	--------	-------	--	------	--

268	55 Teile div. Bestecke	Graff	29.--		4.35	
-----	------------------------	-------	-------	--	------	--

269	1 Posten div. Bestecke, 1 Aschbecher, 1 Eisbecher	Graff	17.--		2.55	
-----	---	-------	-------	--	------	--

270	2 Bilder unter Glas	Schomann	3.--		-0.45	
-----	---------------------	----------	------	--	-------	--

271	1 Zeugengangel	Witt, Colonnaden	38.--		5.70	
-----	----------------	------------------	-------	--	------	--

272	1 Trittleiter	Pfeiffer I	15.--		2.25	
-----	---------------	------------	-------	--	------	--

273	1 kl. Tritt	Andresen, Eppend. Baum 5	2.50		-0.35	
-----	-------------	--------------------------	------	--	-------	--

274	1 Küchentisch, 1 Küchenstuhl, 1 Fliegenschrank	Boddia	20.--		3.--	
-----	--	--------	-------	--	------	--

275	2 Nachtschränke	Kofahl	30.--		4.50	
-----	-----------------	--------	-------	--	------	--

276	1 Kleiderschrank a./Spiegel	Boddia	75.--		11.25	
-----	-----------------------------	--------	-------	--	-------	--

277	1 Kleiderschrank	Wangenheim	75.--		11.25	
-----	------------------	------------	-------	--	-------	--

278	1 Couch a./5 Kissen	ders.	200.--	X	30.--	200
-----	---------------------	-------	--------	---	-------	-----

279	1 Couch a./5 Kissen	Stropatis	200.--	X	30.--	200
-----	---------------------	-----------	--------	---	-------	-----

280	1 Sofa, 2 Sessel a./7 Kissen	ders.	600.--	X	90.--	2100
-----	------------------------------	-------	--------	---	-------	------

Übertrag: 9.015.50 1.352.20

22/30

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersteners	Meistgebot		Kav. Geld	Bankg.
			M	Pf	15%	
			M	Pf	M	Pf
Übertrag:			11.100.	50	1.664.	95
297	4 kl. Schränke	Petersen I	12.	50	1.	85
298	1 Spiegel n./Holzrahmen,) 1 Schiraständer, 2 Garde-) reibeleisten	Seelandt	11.	--	1.	65
299	1 Rauchtisch n./Messing-) platte)	Struck	22.	--	3.	30
300	8 Klappstühle	Metz	20.	--	3.	--
301	2 Klappstühle	Gleis	5.	--	--	75
302	10 Klappstühle	Pfeiffer I	50.	--	7.	50
303	1 Wäscheschrank n./Spiegel	Schnuck	150.	--	22.	50
304	1 Wäscheschrank n./Spiegel und Kasette	Danielczek	140.	--	21.	--
305	1 Teetisch zusammenklappbar	Kruse	11.	--	1.	65
306	4 Fußstützen	Babender- erde, Langenhorn	14.	--	2.	10
307	1 Zierkennede	Hecht	175.	--	26.	25
308	1 Spieltisch mit Tucheinl.	Kellatz, Wulstenweg 7	10.	--	1.	50
308a	1 do. do.	Tietjen, Jenischstr. 21	12.	--	1.	80
309	1 Silberkasten (siehe Pos. 262)		-		-	
310	1 Truhe	Hecht	61.	--	9.	15
311	1 Wandbett	Relfs, Gr.Reichen- str.19	200.	--	30.	--
Übertrag:			11.994.	--	1.798.	95

23/31

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 15% Bankg.	
			M	Pf	M	Pf
		Übertrag:	11.994.--		1.798.95	
312	1 Frisierspiegel m./Glasborten	Seelandt	24.--		3.60	
313	1 Brücke 160 x 98 cm	Nolte	150.--		22.50	
314	1 do. 175 x 94 cm	Schaar	132.--		19.80	
315	1 do. 177 x 88 cm	Hey	210.--		31.50	
316	1 do. 263 x 109 cm	Pfeiffer I	890.--		133.50	
317	1 Bellus 257 x 173 cm	Rüser	960.--		144.--	
318	1 Ziertisch	Schurig	70.--		10.50	
319	2 leere Kisten	Fischer	6.--		-90	
320	1 Partie unechte Schmuck- sachen u. 2 met. Armband- uhren)))	Neichl	32.--		4.80	
321	1 dbl. Füllfederhalter	Neumann	2.--		-30	
			14.470.--		2.170.35	

Die Meistbietenden hatten sich vor
Schluß des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:
gez. G e r l a c h,
Gerichtsvollzieher

gez. Unterschrift,
Protokollführer

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - P 94 - P 55 4

Abschrift

Für die Akte

30. Oktober 1950

Hamburg 11.
Rödingsmarkt 11. Dezember 34 10 04

103

Es wird gebeten, dieses Gesuch mitzuteilen, den Tag und
Geheimstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg

293.1 Rückeroberungssache Anna Hilli Prokesch gegen Deutsches Reich
Rechts Kort. Schreiben vom 19.9.1950 Akt.-Zeich. Z 3762

Da mein Antrag gemäß Bezugschreiben nehme ich wie folgt
Stellung:

Bezugsgut

Die Beschlagnahme und eventuelle Versteigerung des beschlagnahmten
Liftwagens habe ich nach den mir zur Verfügung stehenden
Unterlagen nicht feststellen können.

Vermutlich ist das Bezugsgut durch die Gestapo beschlagnahmt
und in ihrem Auftrag versteigert worden. Der Ersteigerungsprozeß
wurde von der Gestapo an die für die Berechtigten nach ihrem
letzten Wohnsitz zuständige Oberfinanzkasse eingeleitet (in
diesem Fall Oberfinanzkasse Berlin).

Als Nachbeter der Gestapo habe ich nicht zu vertreten; denn ich
verrete einstweilen das Deutsche Reich nicht rechtlich, sondern
nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichs-
finanzverwaltung Vermögenswerte verfolgter Personen inner-
halb meines Oberfinanzbezirks verdingen habe.

Loh bitte den Antrag abzuweisen.

* Im Auftrag
Gen. H. Hoidtigel

Bezugsgut
[Handwritten Signature]
Hamburg

opun
Veh
by an
wsh
sch
zahl

Abschrift

10639

Herbert Prokesch
Regensburg
Parkhotel

Regensburg, den 15.12.1950

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktz: V/Z 3762

Betr: Rückerstattungsache Frau Anna Lilli Prokesch

Bezug: Schreiben des Wiedergutmachungsamtes
LG Hamburg vom 15.11.50



Gemäss der in obigen Schreiben mir
gemachten Anfrage lege ich ein Verzeichnis
sämtlicher durch Versteigerung entzogener Ge-
genstände vor mit entsprechenden Wertangaben.
Die Versteigerung ist am oder vor dem 8.11.41
durch die Gestapo erfolgt.

Beweis: Schreiben der Geheimen Staats-
polizei, Staatspolizeileitstelle
Hamburg v. 3.1.41 an Frau Elise
Schrader, Berlin Nr 21, Stromstr. 55
(Fotokopie in 3 facher Ausführung
anbei).

Die in Ziffer 3 Ihres Schreibens gefor-
derten Unterlagen zum Nachweis der einzelnen
Gegenstände können nicht mehr vorgelegt werden,
da sich das Verzeichnis der Einzelgegenstände
des Umzugsguts im Lift selbst befunden hat.

Der damalige Wert der Gegenstände
(Ziffer 4 Ihres Schreibens) ist nach der Er-
innerung der Rückerstattungsberechtigten ge-
schätzt. Die Wertangabe entspricht der Höhe
nach den Angaben der Rückerstattungsberechtig-
ten gegenüber dem Secretary of State v.22.5.47.
Fotokopie der damaligen Angaben lege ich in
3 facher Ausfertigung beiliegend vor. Dass der
tatsächliche Wert der entzogenen Gegenstände
den hier gemachten Angaben entspricht, zeigt

das Ergebnis der Zwangsversteigerung.
Erfahrungsgemäß erbringen derartige Verstei-
gerungen nur einen Teil des tatsächlichen Ver-
kehrswerts. Sie erbrachte im vorliegenden Fall
einen Erlös von 11.978,45 RM.

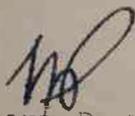
Beweis: Auskunft, bzw. Kontoauszug der
Bank in Hamburg, bei der die Frau
ein Sonderkonto unterhielt, auf
am 8.11.41 durch einen Gerichts-
vollzieher Gerlach unter dem Na-
men Wilhelm Prokesch ein Betrag
Höhe von 11.978,45 RM. eingezahlt
worden ist.

Es bleibt noch hinzuzufügen, dass das Ge-
zugsgut der Rückerstattungsberechtigten unter
dem Namen ihres Ehegatten, Wilhelm Prokesch,
lief.

Die entzogenen Gegenstände waren z.T. an
Eigentum des Ehemannes der Frau Anna Lilli P-
kesch; diese ist jedoch alleinige Erbin ihres
am 20.12.1948 verstorbenen Ehemannes Wilhelm
Prokesch.

Beweis: Erbschein, der in Fotokopie be-
liegend vorgelegt wird.

Ihr Rückerstattungsanspruch erstreckt sich
auch auf Gegenstände, die ihrem Mann entzogen
worden sind.


Herbert Prokesch

10 Anlagen

Geheime
Staatspolizeifistel

Mr II B 2 -

Frau
Elise S
B e r l
Stromst

Betriff

Bezug:

Übertra
Übriger
Atago
bekannt
steiger

3
1
1
1
1
2

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Hamburg

Hamburg, den 3. 11. 1934
Zustand: 11. 5

Nr II B 2 - 3192 41.

Frau

Elise Schrader,

B e r l i n N W 21

Stromstr. 55 I.

**Betrifft: Umzugsgut des Juden Wilhelm
P r o k e s c h .**

Bezug: Ihr Schreiben ohne Datum.

Die erst kürzlich erfolgte Eigentums-
übertragung kann nicht anerkannt werden. Im
übrigen ist hier als Eigentümer der 3 Kolli
Atege 394, 394a und 394b nur Wilhelm Prokesch
bekannt und dessen Umzugsgut ist bereits ver-
steigert.

I. n. y.
Göfliche

Anna Lilli Prokesch, née Holzmüller
609 West 114th Street
New York 25, N.Y.

44
108

May 22, 1947

Secretary of State
Washington 25, D.C.

Re: Le/C 462.11 EW Prokesch
William/2-347

My Sir:

Anna Lilli Prokesch, née Holzmüller, residing at 609 West 114th Street, New York 25, N.Y., born May 3, 1880, at Berlin, Germany, being
ly sworn, depose and say:

I have acquired American citizenship under certificate number
44443 at the Southern District of New York on April 1, 1946.

The Immigration & Naturalization Service of the Department of
Justice, Philadelphia, Pa., has been requested to furnish information
above naturalization to your Department.

The following are all the facts regarding my property:

- | | Cost of value | Value |
|---|---------------|------------------------------------|
| 1) Account with Deutsche Effecten & Wechselbank
Sept 1, 1939 RM.30 997.34 | | 3/31/43
\$ 12 168.00 \$ 12 168. |
| 2) Lift with silver, jewelry, art objects,
stored with Cook Sons, Berlin, Hamburg,
Germany, confiscated by Gestapo,
RM. about RM 30 750.00 | | \$ 12 300.00 \$ 12 300. |

Germany I lived in Berlin, Hansa Ufer 7

I would appreciate it very much if you kindly take all necessary
steps to protect my property and assist me in recovering same.

Respectfully yours,

Anna Lilli Prokesch née Holzmüller

Sworn to before me this
10th day of May, 1947
(Signature)
Notary Public in the State of New York
Residing in Kings County
Kings Co. Ch's No. 375
N. Y. Co. Ch's No. 1244
Commission Expires March 30, 1948

Daumende

123
- 1 - #2

Contents of Lift Van

Lift-Inhalt

Value - Wert
Mark

1	Cupboard	(Buffet ✓)	
2	Side boards	Anrichte und vitrine	
3	Tables	Tische	
1	Serving table	Serviertisch	
24	Chairs	Stühle	6,000.-
6	Paintings (oil)	Ölgemälde	1,200.-
1	Smoking table	Rauchtisch	100.-
1	Small cabinet	kleiner Schrank	40.-
1	Barometer	Barometer	10.-
1	Writing table combination	Schreibtischgarnitur	50.-
1	Writing portfolio	Schreibmappe	20.-
1	Small foot lamp	Tischlampe	20.-
1	Writing table clock	Schreibtischuhr	50.-
2	Pictures (etchings)	Stiche	270.-
1	Chest of drawers	Kommode (antique)	800.-
5	Small tables	kl. Tischchen	100.-
2	Couches	Couches	300.-
1	Radio-set	Radio	50.-
1	Phonograph	Grammophon	50.-
1	Stool	Hocker	50.-
2	Foot support	Fußstützen	100.-
2	Foot lamps	Stehlampen	20.-
1	Easy chair	Liegestuhl	50.-
1	Couch	Ruhebett	75.-
1	Figure of china	Porzellanfigur	15.-
1	Vase	Vase	10.-
Several	Family photos	div. Familienfotos	--
1	Chest of drawers	Kommode (antique)	1,000.-
2	Bedside table	Nachtische	100.-
1	Mirror	Spiegel	100.-
2	Opera Glasses	Operngläser	50.-
2	Bedside table clocks	Nachtischuhren	50.-
2	Opera glasses	Reinngläser	400.-
2	Chest of drawers	Kleiderschrank	400.-
2	Chest of drawers for linen	Wäscheschrank	200.-
2	Bedside table lamps	Nachtischlampen	30.-
1	Scale	Personenwaage	20.-
3	Blankets	Schlafdecken	180.-
3	Feather blankets	Baumendecken	150.-
1	Pillows	Kopfkissen	20.-
1	Feather foot pillow	Baumfußkissen	20.-
1	Iron bed stead with matresses	Eis.Bettstelle m.Matratze	50.-
1	Electrical Sewing machine	Elektrische Nähmaschine	400.-
1	Electrical Iron	Elektrisches Eisen	25.-
2	Reading lamps	Leselampen	10.-
1	Small doll chest of drawers	kl. Puppenkommode	10.-
1	Typewriter Smith Premier	Schreibmaschine Smith Premier	200.-

13,325.-

110/43

13,325.--

1	Typewriter lamp	Schreibmaschinenlampe	60.-
2	Mirrors	Spiegel	200.-
Different	Kitchen utensils	Div. Kochgeschirr	200.-
"	Brooms	" Besen	75.-
1	Ice machine	Eismaschine	80.-
2	Ladders	Leitern	30.-
1	Minsing machine	Fleischmaschine	20.-
1	Bread cutting machine	Brotmaschine	20.-
1	Vacuum cleaner	Stabsauger	100.-
1 ds.	Deep dishes	Tiefe Teller	
2 "	Plates	Flache Teller	
3 "	Small desert dishes	Dessert- u. kleine Teller	
1 "	Meat and vegetable plates	Fleisch- und Gemuseplatten	
1 "	Cups	Tassen	
1	Turino	Suppenterrine	
2	Potatoe dishes	Kartoffelschusseln	
2	Bowls	Naepfe	1,500.-
(1	Coffee pot	Kaffekanne	50.-
(1	Milk pot	Milchkanne	50.-
(1	Sugar box	Zuckerdose	50.-
(1	Bowl	Napf	50.-
(1	Plate	Schussel	50.-
(1	Potatoe dish	Kartoffelschussel	75.-
(8	Fruit plates	Obstteller	100.-
(1 dz.	Plates	Teller	120.-
(1	Mustard Bowl	Kostrichtopf	25.-
(3 ds.	Plates	Teller	
(2 dz.	Plates (small)	Dessert- u. kl. Teller	
(1 1/2 "	Saucers	Untertassen	
(1 1/2 "	Cups	Tassen	
(2 "	Mocca cups	Mokkatassen	
(3 "	Glasses	Glaesser	600.-
(1 1/2 "	Wine glasses	Weinglaesser	60.-
(1 "	Beer glasses	Bierglaeßer	80.-
(4 "	different glasses	Div. Glaesser	60.-
(2 "	Milk pots	Schneckenbecken	50.-
(2 "	Salt bowls	Salzfasschen	45.-
(2 "	beer glass-saucer	Bieruntersatze	10.-
(1 "	Tea glasses	Tee glaeßer	12.-
(2 "	Knives benches	Messerbeckenchen	80.-
(1 "	Cups	Schaelchen	50.-
(1 1/2 "	Different small plates	Kompott- u. Butterteller	50.-
(3/4 "	Fruit dishes	Kompottschusseln	40.-
(1 "	Ice plates	Eisteller	25.-
(2 "	Vase-container	Blumenvasenbehaelter	40.-
(2 "	Cake plates	Kuchenteller	50.-
(3/4 "	Water and liqueur bottles	Likoeerflaschen u. Wasserkruege	50.-
(3/4 "	Colored rock glass	Roemer	40.-
(2 "	Thermo-bottles	Thermosflaschen	5.-

17,547.--

M
- 3 -
17,547.

1	Grape rinsers	Traubenapfeiler	5.-
1	Bowl bottle	Bowle	15.-
1	Ice plate	Misschuessel	15.-
1	Cheese plate	Kaessschuessel	15.-
1	Bread basket	Brotkorb	15.-
2	Coffee machines	Kaffeemaschinen	20.-
1	Gong	Gong	20.-
2	Nickel candlestick	Nickellouchter	5.-
2	Bread and knife baskets	Brodt- u. Messerkoerben	5.-
2	Tooth-pick-boxes	Zahnstoekerbehaelter	3.-
(1) dz.	Knives	Messer	
(1) "	Forks	Gabeln	
(1) "	Knives (small)	Kleine Messer	
(1) "	Forks (small)	Kleine Gabeln	
(1) "	Cake forks	Kuchengabeln	
(1) "	Fish knives	Fischmesser	
(1) "	Fish forks	Fischgabeln	
(1) "	Tea spoons	Kaffeeloeffel	
(1) "	Fruit knives	Obstmesser	
(1) "	Fruit forks	Obstgabeln	
(1) "	Spoons (small)	Molkeloeffel	2,500.-
(1) "	Fruit forks	Obstgabeln	
(1) "	Fruit knives	Obstmesser	
(1) "	Ice spoons	Eisloeffel	
(1) "	Fruit knives and forks	Obstbestecke	
(2)	Fish raiser	Fischheber	100.-
(1)	Cake raiser	Tortenheber	50.-
(4)	Spoons for stewed fruits	Kompottloeffel	100.-
(2)	Vegetable spoons	Gemueseloeffel	50.-
(1)	Soup ladle	Suppenloeffel	50.-
(2)	Gravy spoons	Saucenloeffel	100.-
(1)	Cake raiser	Trotenheber	50.-
(4)	Forks for cold cuts	Aufschnittgabeln	200.-
(4)	Butter and cheese knives	Butter- u. Kaesemesser	100.-
(2)	Sugar spoons	Zueckerloeffel	20.-
(4)	Parts of sets	Besteckteile	80.-
(1)	Tray	Tablett	250.-
(3)	Small pots	Milch-, Tee- u. Kaffeekanne	700.-
(2)	Sugar boxes	Zuckerdose u. Zuckerstreuer	100.-
(1)	Asparagus-raiser	Spargelheber	45.-
(1)	Grape-scissors	Traubenschere	15.-
(1)	Sausage-knife	Wurstmesser	15.-
(1)	Soup-ladle	Suppenloeffel	60.-
(1 3/4 dz.	Butter-forks	Buttergabelchen	60.-
(3/4 dz.	Cake-raiser	Tortenheber	200.-
(1 1/2 dz.	Spoons (small)	Kl. Loeffel	300.-
(1 3/4 dz.	Large spoons	Gr. Loeffel	400.-
(1 1/2 dz.	Forks (small)	Kl. Gabeln	300.-
			23,500.-

300
Silver

12 45
- 4 -
23,500.--

	(1 3/4 dz.	Large forks	Gr. Gabeln	400.--
800	(1 1/2 "	Knives (small)	Kl. Messer	300.--
Silver	(1 3/4 "	Large Knives	Gr. Messer	300.--
	(1	Tray	1 Tablett	50.--
	(5	Bread baskets	Brotkörbehen	50.--
	(4	Potato bowls	Kartoffelschüsseln	100.--
	1	Turino	Terrine	25.--
	Different	Pots	Div. Steintöpfe	100.--
	"	Shopping bags	Div. Einkaufstaschen	50.--
	2 dz.	Glasses	Te- und Limonadengläser	500.--
	2 sets of	Pots	Steingutnapfe	350.--
	6	Cups	Kaffeetassen (Meissen)	175.--
	6	Plates	Teller	75.--
	3	Large spoons	Gr. Loeffel	10.--
	3	Little spoons	Kl. Loeffel	10.--
	3 sets of	Knives and forks	Kuchensetstecke	20.--
	1	Bath room cabinet	Badezimmerschrank	50.--
	1	Bath room stool	Badezimmerhocker	20.--
	1	Garbage pail	Mülleimer	10.--
	1 dz.	Egg-cups	Bierbecher	10.--
	6	Wine korka	Weinkorken	10.--
	2	Napkin-rings	Serviettenringe (Silber)	20.--
	1	Crumb-shovel	Krumelachaufel	15.--
	3	Nut-crackers	Nussknacker	10.--
	1	Tea sieve	Teesieb	5.--
	1	Mustard spoon	Mostardloeffel	3.--
	2	Sugar spoons	Zuckerloeffel	3.--
	3	Egg spoons	Eierloeffel	3.--
	2	Cork screws	Korkenzieher	10.--
	1	Lemon press	Zitronenpresse	15.--
	1	Tomato knife	Tomatenmesser	8.--
	1	Grape fruit knife	Graffruitmesser	8.--
	6	Tea cups with silver saucer	Teetassen m. silb. Untertassen	
	2	Glasses	Kelche	1,000.--
	(3	Candlesticks	Leuchter	300.--
	(2	Napkin-rings	Serviettenringe	50.--
Silver	(1 dz	Candle stands (small)	Kerzenständer	550.--
	(1 "	Milk pots	Sahnenkännchen	50.--
	(1 "	Sugar plates	Zuckerteller	50.--
	28	Curtains	Flussch-, Kretonne-, Rips-u. Sonnenvorhänge	400.--
	23	Curtains	Gardinen u. 1 Portiere	300.--
	1	Pillow (heating)	Heizkissen	10.--
	1	Couch	Sofa	2,000.--
	2	Arm Chairs	Sessel	200.--
	1	Bridge table	Kridgetisch	20.--
	1	Iron (heating)	el. Dampfheizer	25.--
	1	Photo "Ice"	Foto-Apparat	1,000.--
800	(1	Candlestick (nine arms)	Neunarmiger Leuchter	500.--
Silver				

Total value of above items
Gesamtwert aller Gegenstände \$ 12,300.00

NET 32,670.--

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5210 - P 96 - V 115 4 (fr. P 55 d)

178A
Hamburg 11, 13. September 1951
Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

HAMBURG

Betr.: Rückerstattungsanfrage Anna Billi Prokesch

Bezug: dort. Schreiben v. 3.9.51 Akt.-Zeich. V/2 3762-1

Anlagen: 2

In dem Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:
Ich bitte, die Sache insbesondere wegen des hohen Wertes der beanspruchten Gegenstände zur weiteren Beweiserhebung an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

In Auftrag
gen. Köteling



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z

2423/2424

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Hamburg 36, den 13. September 1950
Sievekingsplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 - Telefon: 35 17 31

Ko/L

Finanzbehörde
Hauptgeschäftsstelle

Eing. 20 SEP 1950

Anl. 1

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den
wiesen muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von **Wilhelm und Anna Lilli Prokesch geb. Holzmüller**
609 West 114. Street, New York 25
als Rechtsnachfolger des
vertreten durch **F. Wintermangel, Hamburg 11, Alterwall 37**

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

1 lift, 2 Kolli Umzugsgut Wert $\text{§ } 12.300.--$
und Spesen $\text{§ } 1.804.--$

siehe umstehend

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen;
b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten;
c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten.

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. **Möring, Dr.**
Regierungsrat

Beglaubigt:



Muel
Justizangestellter.

Wilhelm Prokesch geb. 11.5.78
Agnes Lilli Prokesch geb. Holzmüller geb. 3.5.80
früher Berlin, Hansa Ufer 7

Der Lift wurde durch den Gerichtsvollzieher Gerlach versteigert.
Versteigerungserlös (RM 11.978.45) wurde am 8.11.41 auf das Konto
der Gestapo (Göttsche) bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg,
wiesenzuweisen.

Für die Ausfuhrerlaubnis des Umzugsgut mussten RM 4.400.-- =
USA \$ 1.804 an die Golddiskont Bank bezahlt werden.

O 5210 - P 94 - P 55 a

Hamburg II,
Kielinger Markt 45

31. Oktober 1950

Telegraphen 34 10 04

Es wird geboten, dieses Geschäftszutreiben, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

204/7

An das

Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg

Hamburg

Betreff: Sicherstellungssache Wilhelm und Anna Malli Prokecol
gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schreiben vom 13.9.1950 Akt.-Zeich. Z 2427/2424

Antrag: 1

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt
Stellung:

Insolvenz

Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen wurde das
Bankrot im Auftrage der Gestapo von der Auktionsfirma
G.v. Gerlach versteigert und der Erlös am 8.11.1941 an die
Gestapo in Höhe von RM 11.978,43 überwiesen.

Vermutlich ist dieser Betrag von der Gestapo an die nach dem
letzten infanzillischen Lohnzins für die "rechtlich zuständige"
Oberfinanzkasse in Berlin abgeliefert worden.

Insolvenzen der Gestapo habe ich nicht zu vertreten, denn ich
verträte das Deutsche Reich nicht schlechtlich, sondern nur
in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichs-
finanzverwaltung Vermögenswerte verfolgter Personen inner-
halb meines Oberfinanzbezirks versinnahrt habe.

Ich bitte um Abweisung.

Bezugsbank R 2424

Die beanspruchte Abgabe an die Deutsche Goldschmeltbank in
Berlin in Höhe von RM 4.400,- ist bei der genannten Bank
verlorengegangen. Weder die Finanzbehörde Hamburg noch meine
Behörde haben den Verlust zu vertreten.

Ich bitte, den Anspruch wegen örtlicher Unzuständigkeit,
hilfsweise wegen mangelnder Prozessvertretungsbefugnis der
Finanzbehörde Hamburg und meiner Behörde, hilfsweise wegen
Unschlüssigkeit zurückzuweisen.

Im Auftrag
Gen. Dr. Holbigal



Beauftragt

[Handwritten signature]

*Bank
Nach dem
den Ver
Lizenz
Auftrag
eine wege*

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
HAMBURG 56, Neuerwall 10 II.
(Gutraf-Haus)

15. Jan



Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

n.S.
7/88

H a m b u r g

V/Z 2423.

In der Rückerstattungssache
Anna Lilli Prokesch gegen das Deutsche Reich
bin ich um Wahrnehmung der Interessen der Antragstellerin gebeten. Die Akte ist mir seitens des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten, Herrn Fritz Wintermantel, Düsseldorf, zugegangen.

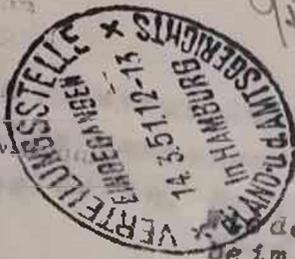
Ich werde mich unverzüglich an den Sohn des verstorbenen Herrn Wilhelm Prokesch wenden und so bald wie möglich Vollmacht auf mich zur Akte reichen.

Ich darf bitten, künftlg alle diese Angelegenheit betreffenden Mitteilungen und Zustellungen an mich gelangen zu lassen.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

Dr. Wiegers

Dr. H. Dehn
Dr. Edg.
Dr. Kurt
Dr. Helmut Sci
Heinz Wasa Ro
HAMBURG 36, Neuerw.
(Gutruf-Haus)



22. MRZ 1951

13. März 1951.

15

50
212

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

58 335
7/88

V/Z 2423

H a m b u r g

994-

S c h r i f t s a t z
in Rückerstattungssachen

Frau Anna Lilli Prokusch,
vertr. d. Dres. Dehn, Wiegers, Mittelstein, Seifert, Rodig,
Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlichevertreten durch die Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Antragsgegner

1. Anliegend wird seitens der Antragstellerin das ihr im Original mit Schreiben des Wiedergutmachungsamtes vom 21.12.50 überlassene Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 16.10.41 zurückgereicht.
2. Die Prüfung des Versteigerungsprotokolls hat ergeben, dass dasselbe keineswegs erschöpfend diejenigen Gegenstände aufführt, welche seinerseits sich in dem von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmten und zur Versteigerung gebrachten List befunden haben.

In

A n l a g e 1

wird in Fotokopie eine Liste über den Listinhalt beigebbracht. Diese Liste ist seinerseits von der Antragstellerin bzw. in ihrer Gegenwart aufgemacht worden.

In der Liste sind bei jedem einzelnen Posten die derzeitigen geschätzten Werte aufgeführt. Die Liste schliesst mit einem Gesamtbetrag von RM 32.610.-- bzw. \$ 12.300.-- ab. Sie ergibt mithin ein Mehrfaches des im Versteigerungsprotokoll aufgeführ-

273 51

ten Bruttoerlöses von RM 14.470.--. Es wird im übrigen Bezug genommen auf den Schriftsatz des Sohnes der Antragstellerin, Herrn Herbert Prokesch, vom 15.12.50.

In der

Anlage 2

wird ebenfalls in Fotokopie eine eidesstattliche Erklärung von Frau Klise Schrader geb. Holzmüller überreicht. Diese enthält die Liste der gleichfalls im List befindlich gewesenen Schmucksachen der Antragstellerin, auslaufend mit einem derzeit geschätzten Wert von RM 20.550.--.

- 3. Dass es sich im hier gegebenen Fall um eine Entziehung im Sinne des Gesetzes 59 handelt, dürfte unbestreitbar sein. Auf alle Fälle ist die Sache für den Erlaß einer Feststellungsentscheidung bezgl. des zu leistenden Schadensersatzes reif, falls nicht etwa der Antragsgegner bei dieser Sachlage seine Schadensersatzpflicht zu Protokoll des Niedergamtsamtes anerkennen und ein dazugehöriger Beschluss seitens des Amtes erlassen werden sollte.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

Eidesstattliche Erklärung!

218
56
Anlage 2

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass meine Tante Frau Lilli Anna Prokesch geborene Holzmüller, wohnhaft in New York 27, 609 West 114 Street nachfolgend aufgeführten Schmuck besass und denselben im August 1939 in der Wohnung Berlin NW 87, Hansa Ufer 7 mir nochmals zeigte, weil ich diesen Schmuck hier in Berlin aufheben sollte. Ich wollte dieses Risiko aber nicht übernehmen und daraufhin schloss meine Tante den Schmuck in eine eiserne Kasette und stellte diese in einen Schrank den sie auch abschloss. Dieser Schrank wurde dann in den Lift gepackt.

Der Schmuck bestand aus folgenden Teilen:

1 Brillantarmband rundherum Brillanten	Wert:	1 800.-
1 Brillantuhr	"	1 850.-
1 Paar Brillantohrringe	"	1 750.-
1 Platinkette mit Brillantanhänger	"	1 900.-
1 Brillantring mit 3 Steinen (mittl. St. 2 Karat)	"	1 800.-
1 Brillantring mit einem Stein (2 Karat)	"	1 850.-
1 dt. " " " (1 1/2 Karat)	"	1 000.-
1 Brillantnadel	"	1 700.-
1 Kultur Perlkette	"	500.-
1 runde Brosche mit Brillanten	"	900.-
1 Ring mit grossem Brillant (5 Karat)	"	5 600.-
		<u>20 650.-</u>

Berlin, den 4. Januar 1951.

Elin Schrader

geborene Holzmüller

Auf Grund vor mir erfolgter Fertigung - Anschauung - wird hiermit öffentlich beglaubigt die Unterschrift der

*Frau Elin Schrader geb. Holzmüller
Berlin NW 21, Hansa Ufer 55*

Berlin NW 21, Hansa Ufer 55
den 6.1.51

Umtsgericht Tiergarten, Abl. 8



*Wolfgang Jusch
alt Richter*

Verl. 350 D.M.
von 50, 20, 10 RKO.
bezahlt in Kostenmarken.
8 I 34 / 50

221 59

Oberfinanzdirektion Hamburg

- 0 5210 - P 55 a

Hamburg 11, 3. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Anna Lilli Prokesch,
vertr. durch Dres. Denn, Wieggers, Mittelstein, Seifert, Rodig.
Bezug: dort. Schreiben vom 19.3.51 Aktz. V/Z 2423
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Vertreters der Berechtigten vom 13.3.1951 nehme ich wie folgt Stellung:

Die am 16.10.1941 durch den Gerichtsvollzieher Gerlach durchgeführte Versteigerung im Auftrag der Gestapo erbrachte einen Brutto-Erlös von RM 14.470,- und einen Netto-Erlös von RM 11.978,45, der auf das Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen worden ist, während in der dem Bezugsschreiben als Anlage 1 beigelegten Photokopie des Hausratsverzeichnisses der Wert des Hausrats mit RM 32.610,- beziffert wird.

Die unter Nr. 2, Bl. 1 des Bezugsschreibens vom 13.3.1950 erwähnte Differenz läßt sich aus den hier befindlichen Unterlagen nicht klären.

In der o.a. Photokopie sind beispielsweise folgende Gegenstände enthalten, deren Wert zweifellos überhöht angegeben worden ist:

Buffet, Anrichte, Vitrine, Tische, Serviertisch, Stühle:

	zus.: RM 6.000,--
2 Fußstützen	" 100,--
1 Spiegel	" 100,--
2 Renngläser	" 400,--
2 Kleiderschränke	" 400,--

Andererseits ergibt die Durchsicht des Versteigerungsprotokolls, daß der erzielte Erlös in zahlreichen Fällen dem damaligen Wert entsprach.

Ich bin mit der Feststellung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe von RM 26.000,- Zeitpunkt der Entziehung: 16.10.1941 einverstanden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Berechtigten auf alle weiteren Ansprüche aus dem beanspruchten Umzugsgut, ausgenommen eine allenfalls später erfolgende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Umstellung auf D-Mark, verzichtet, und daß ferner sichergestellt ist, daß die Ansprüche nur gegen das Deutsche Reich gerichtet werden und keine weiteren Ansprüche gegen die aus dem Versteigerungsprotokoll ersichtlichen Erstelgerer gestellt werden.

Sollte die Berechtigten mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, wird gebeten, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen; in diesem Falle müßte ich darauf bestehen, daß der Anspruch in allen Teilen dem Grunde und der Höhe nach näher dargelegt und

bewiesen wird, wobei Wertangaben der Berechtigten in jedem Fall die obere Grenze zu bilden hätten, jedoch eidesstattliche Versicherungen der Berechtigten und ihrer nahen Angehörigen diesselbst nicht als ausreichend anerkannt werden können.

Auch hinsichtlich der lt. Anlage 2 zum Bezugsschreiben mit RM 20.650,- bewerteten Schmuckgegenstände halte ich eine Verweisung an die Wiedergutmachungskammer für erforderlich. Über ihren Verbleib ist hier nichts zu ermitteln, zur Versteigerung sind sie jedenfalls, wie aus dem Versteigerungsprotokoll ersichtlich, nicht gekommen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Holdeigel



Bezeugt

Zollinspektor

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kuel Mitteisstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Kodig
HAMBURG 36, Neuerwall 10A
(Carnot-Haus)

27. März 1951.



Niedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g

58 335
V/86

V/2 2423

S c h r i f t s a t z
in Sachen

Prokessch
(Dres. Dehn, Wiegers
pp.)

gegen

Deutsches Reich
Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
(vertr. d. Oberfinanzdi-
rektions)

Im Nachgang zum Schriftsatz vom 13. März 51

wird in

Anlage 3

in Fotokopie ein Zahlungsbescheid der Devisenstelle vom
16. März 39, in

Anlage 4

ebenfalls in Fotokopie ein Schreiben der Allgemeinen Trans-
portgesellschaft Berlin an Herrn Wilhelm Prokessch, New York,
vom 5.2.47 und in

Anlage 5

eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung von
Frau Anna Lilli Prokessch, New York, vom 13. März 1951 in
Original überreicht.

Das beigebrachte Schreiben der Allgemeinen
Transportgesellschaft ergibt, dass die gesamten Unterlagen
bei der fraglichen Gesellschaft durch Kriegseinwirkung ver-
nichtet sind. Das Schreiben der Devisenstelle Berlin spricht
von einer Abgabe von RM 4.400.--. Hierzu ist aber besonders
darauf hinzuweisen, dass naturgemäÙ der Wert des Umzugsgu-
tes, welches der fraglichen Abgabe zu Grunde gelegt würde,
wie damals allgemein üblich, so niedrig wie möglich angege-
ben worden ist.

Die eidesstattliche Erklärung von Frau Pro-
kessch spricht für sich selbst.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

aus: Dr. Wiegers

[Handwritten signature]

Jeder...
mit...
Über...
sind...
ich...

st,
22.4.51

Inhaltsverzeichnis
Dr. Edgar Wieggers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
HAMBURG 36, Neuerwall 104
(Gutruf-Haus)



27. März 1951.

223/64

Wiederausmachungsamt
beim Landgericht

58 335
H/BB

H a m b u r g

S c h r i f t s a t z
in Sachen

Prokesch
(Dres. Dehn, Wieggers
pp.)

gegen
deutsches Reich
Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
(vertr. d. Oberfinanzdi-
rektoren)

in Nachgang zum Schriftsatz vom 23. März 51

wird in

Anlage 3

in Fotokopie ein Zahlungsbescheid der Devisenstelle vom
16. März 39, in

Anlage 4

ebenfalls in Fotokopie ein Schreiben der Allgemeinen Trans-
portgesellschaft Berlin an Herrn Wilhelm Prokesch, New York,
vom 5.2.47 und in

Anlage 5

eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung von
Frau Anna Lilli Prokesch, New York, vom 13. März 1951 in
Original überreicht.

Das beigebrachte Schreiben der Allgemeinen
Transportgesellschaft ergibt, dass die gesamten Unterlagen
bei der fraglichen Gesellschaft durch Kriegseinwirkung ver-
nichtet sind. Das Schreiben der Devisenstelle Berlin spricht
von einer Abgabe von RM 4.400.--. Hieran ist aber besonders
darauf hinzuweisen, dass naturgemäss der Wert des Umsug-
gutes, welches der fraglichen Abgabe zu Grunde gelegt wurde,
wie damals allgemein üblich, so niedrig wie möglich angege-
ben worden ist.

Die eidesstattliche Erklärung von Frau Pro-
kesch spricht für sich selbst.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt

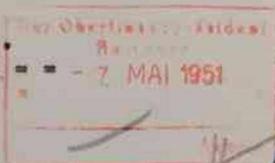
Dr. Edgar Wieggers

Siedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: V/Z 2423 - 1 -
V/Z 3762 - 1 -

227-65
Hamburg 36, den 27. April 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 738
Fernsprecher: 35 17 31

Protokoll



Gegenwärtig:

Regierungsrat Dr. Möring
als Verhandlungsleiter

Justizangestellte Lembcke
als Protokollführerin

In verbundenen Nacherstattungsache
der Frau Anna Lilli Frokeach

Antragstellerin

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Aktenzeichen: O 5210 - P 55 d

F 94

Antraggegner

erscheinen:

1. Für Antragstellerin:
Herr Rechtsanwalt Dr. Wieggers
2. Für Antraggegner:
Herr Referendar Fischer-Hübner
Untervollmacht überreichend.

Nach übereinstimmendem Parteivortrag gehörte das Unzugut Wilhelm Frokeach.

Herr Rechtsanwalt Dr. Wieggers überreicht Erbschein, wonach Anna Lilli Frokeach die alleinige Erbin von Wilhelm Frokeach ist. Der Erbschein wird Herrn Rechtsanwalt Dr. Wieggers zurückgereicht.

Die Parteien sind damit einverstanden, dass, soweit in dem Gift Schrank und Silber enthalten war, die Sache bis auf jederzeitigen Widerruf einer der Parteien ruht bis das Hanseatische Oberlandesgericht eine Schmuck- und Silber-Entscheidung getroffen hat und alsdann ein Vergleichsvorschlag durch das Siedergutmachungsamt von der Oberfinanzdirektion Hamburg erbeten worden ist.

Hinsichtlich des gesamten übrigen Giftinhalts schlägt die Oberfinanzdirektion Hamburg vergleichsweise vor, dass ein Feststellungsbeschluss ergeht in Höhe von RM 26.000.--. Hierzu wird Herr Rechtsanwalt Dr. Wieggers Stellung nehmen bis zum 30. Juni 1951.

gez. Möring, Dr.

gez. Lembcke

A b s c h r i f t
für die Akte

Anlage 5 278

Anna Lilli Prokesch
609 W 114 St.
New York 25 , N.Y.

March 13, 1951

Ich versichere hiermit an Eidestatt:

Alle Gueter, die in unserem von der Gestapo versteigerten Lift verpackt waren, haben mein verstorbener Mann und ich saemtlich vor unserer Auswanderung gekauft und kosteten ein Vielfaches der angegebenen Preise.

Die Liste wurde bei der Verpackung durch den Spediteur "Atege", Berlin mit Überwachung eines Beamten der Devisenstelle angefertigt, was den damaligen Vorschriften fuer die Mitnahme von Gegenständen ins Ausland entsprach.

Dengemaess gaben wir alle Gueter zu den niedrigsten Tagespreisen an, da wir danach die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zu zahlen hatten.

Die Liste wurde dreifach angefertigt und je eine Kopie erhielten wir, der Spediteur und die Devisenstelle, Berlin C 2.

Unsere Kopie haben wir bei der Auswanderung mitgenommen und bis zum heutigen Tage bewahrt, woraus sich der Schaden, den wir durch den Verlust des Lifts erlitten haben, ergibt.

gez. Anna Lilli Prokesch

(Siegel)

Jack Drukatz
Notary Public For The State of New York
qualified in New York County
No. 31-1027100
Cert. Filed with City Register, N.Y. County
Commission Expires March 30, 1951

A b s c h r i f t

520014 / 154

229
15

Der Oberfinanzpräsident Berlin
(Devisenstelle)

Berlin O 2, 16. März 1939
Neue Königstr. 61-64
Sprechzimmer: 520014
Schalterstunden 9-13 Uhr

Sachgebiet 415 BK

Nr. 2668/97

Akte: A allg. rot Herrn

Wilhelm Israel Prokesch

Berlin O 2 57

Hansafer 7

Nummer der Verteilungsliste: 97

Betrifft: Mitnahme von Unzugesut

auf Grund der durch meinen Sachverständigen vorgenommenen
Prüfung der von Ihnen zur Mitnahme ins Ausland bestimmten Gegen-
stände haben Sie eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddis-
kontbank, Berlin O III, in Höhe von :

RM 4400.--

(d.h.: Reichsmark: Viertausendvierhundert)
zu zahlen.

- 1) Die Einzahlung der Abgabe hat zu erfolgen ent-
weder durch Bareinzahlung bei der Kasse der
Deutschen Golddiskontbank, Berlin O III, Schinckelplatz
1-2, unter gleichzeitiger Vorzeigung dieses Schreibens,
oder durch Banküberweisung auf das Reichsbankgirokonto
der Deutschen Golddiskontbank.

In Überweisungsauftrag wollen Sie unter allen Umständen
Ihren Namen und Ihre genaue Adresse und als Verwen-
dungszweck "Anlage wegen Auswanderung" angeben. Dem
Klingung des Betrages wird die Deutsche Golddiskontbank durch
Übersendung einer Empfangsbescheinigung auf dem Postwege
bestätigen.

Die Empfangsbescheinigung der Deutschen Golddiskont-
bank sind umgehend der Devisenstelle, Sachgebiet 41
(Auswanderung) zu übersenden.

- 2) Ich weise darauf hin, dass die Leistung einer ersatz-
losen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank auch dadurch
erfüllt werden kann, dass Effekten im Werte des Abgabebe-
trages bei einer Devisenbank in ein für die Preussische

Staatsbank (Seehandlung) als Treuhänderin des Herrn Reichswirtschaftsministers zu errichtendes Sonderdepot eingelegt werden können.

Die Preussische Staatsbank übersendet der Devisenstelle eine Bestätigung über die Erfüllung der Auflage zur ersatzlosen Abgabe.

- 3.) Bis zur Regelung des Verfahrens der nach § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 - RGBl. I.S. 1709- eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen kann die Abgabe auch durch Hinterlegung von Schmuck- und Wert- sachen bei den städtischen Pfandleihanstalten

Berlin W.8, Jägerstrasse 64 und
Berlin N.4, Eisässerstrasse 74,

in Höhe des Schätzungswertes sichergestellt werden. Die Sicherstellung hat durch Benutzung eines bei mir erhältlichen Formblatts zu geschehen.

Die seitens der Städtischen Pfandleihanstalten erteilten Empfangsbescheinigungen sind umgehend der Devisenstelle Sachgebiet 41 (Auswanderung) zu übersenden.

Im Auftrage

(Siegel)

gez. Unterschrift

A b s c h r i f t

Gasine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili, m.B.H.

(1) Berlin NW 21, den 5. Februar 47
Lutzowstrasse 11-17
Anruf: 39 21 35

237

Herrn
Wilhelm Prokesch

New York N.Y.
809 West 114th Street

973 Sped. Nr. 27/194 und 11839 Sped. Nr. 27/342.

Wir gelangten in den Besitz Ihrer Zuschrift vom 21. Dezember und teilen Ihnen mit, dass unser Büro sowie unser Speicher im Jahre 1943 durch Kriegshandlung vollkommen verloren gegangen sind. Dabei sind alle Akten, Korrespondenzen und sonstigen Unterlagen in Verlust geraten. Aus diesem Grunde sind wir leider nicht in der Lage, Ihnen irgend welche Auskünfte über den Verbleib der hier in Frage kommenden Sachen zu geben.

Wir wollen wenn irgend möglich den Vorgang rekonstruieren. Wenn Sie in der Lage sind, uns Abschriften von Korrespondenzen in dieser Sache zu geben, dann bitten wir darum. Vielleicht gelingt es uns doch noch, irgend welche Feststellungen zu machen.

Wir sehen somit Ihren weiteren Nachrichten entgegen.

Hochachtungsvoll
Allgemeine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili.
gez. Unterschrift.

Prokesch

Bezug: dort. Schreiben v. 19.4.51 A.t.-Zeich. V2
Anlagen: 3

2423
2424

~~Zu dem Antrag gemäß bezugschreiben wurde kein die folgt~~
Sachung:

~~(siehe Anlage~~
Höcks.)

1. Als Kelle: Fiige auf 3 Anlagen dem Schreiben zu 1.) bei
3.) ~~Konst. setzen auf die Abschrift für die Finanzbehörde:~~

Überschriften

~~der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg~~
- Vermögensverw. -

Hamburg 36

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 28. Juni 1951
Siewekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) III. Stock Zimmer 833
Fernsprecher: 35 17 31

Aktenzeichen: V/Z 2423-1-
V/Z 2424-2-
V/Z 3762-1-

F(14)

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 3. JULI 1951 -

Beschluss

In verbundenen Rückerstattungsachen

der Frau **Anna, Lilli Prokesch,**

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte **Dr. Deun, Wiegert, Mittelstein,**
Beifort, Rodig, Hamburg 36, Neudorwall 10.

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanz-
behörde, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Aktenzeichen: O 5210 - P 55 d.

P 94,

Antraggegner,

beseitigt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg durch
den Regierungsrat **Dr. M ö r i n g :**

Es wird festgestellt, dass das Deutsche Reich
verpflichtet ist, der Antragstellerin den Verlust
von RM 26.000.- zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes: 16.10.1941. ✓

G r u n d e :

Die Antragstellerin ist alleinige Erbin von **Wilhelm Prokesch**, ein
Lift desselben wurde verstorben, der Erlös betrug: RM 14.470.-
Die Antragstellerin beantragte unter Offenlassung des in dem Lift
enthaltenen Schmuck- und Silber zur Erläuterung der Sache den Erlass
eines Feststellungsbeschlusses in Höhe von RM 26.000.- Per Antrag-
gegner hat nicht widersprochen (V/Z 2423-1- Blatt 65 und 69).

Demgemäß war zu erkennen wie geschehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat - bei
Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten - die Entscheidung der Wiedergut-
machungskammer durch Einspruch beim Wiedergutmachungsamt anrufen. Die
Frist beginnt mit der Zustellung der anfechtenden Entscheidung.

gez.: **Möring, Dr.**
Regierungsrat

Für richtige Ausfertigung:

(Justizangestellter als Urkunde-
beamter der Geschäftsstelle)

l. d. A.

10 Juli 1951



A b s c h r i f t .

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wase Rodig

Hamburg 36, den 28. August 1951
Neuer Wall 10
58 335
Mi/K.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: V/Z 2423 -1-
V/Z 2424 -2-
V/Z 3762 -1-

Betr.: Rückerstattungssache Anna Lilli Prokesch

In der obigen Sache wird gemäss dortigem Schreiben vom 28.6.51

als A n l a g e 6

Fotokopie einer von der Berechtigten angefertigten Liste über die in dem Lift mit enthalten gewesenen Schmuck- und Silbersachen überreicht.

Die Berechtigte erläutert die Liste wie folgt:

"Zu Ihrem Brief vom 10. August teile ich Ihnen mit, dass mein Schmuck bei der neuen Frankfurter Versicherung Berlin, Mohrenstrasse mit 30.000 versichert war. Die Police berand sich im Lift und ist in denselben umgekommen.

Der Schmuck war zur Zeit der Wegnahme erheblich mehr wert. Die Preise für Gold und Edelsteine sind erheblich gestiegen. Die eidesstattliche Versicherung meiner Nichte bezieht sich nur auf meinen Schmuck und lässt alle Brillantringe goldenen Uhren meines verstorbenen Mannes aus. Ich hoffe, dass diese Tatsachen den deutschen Behörden genügen werden.

Mein Mann hat jedes Jahr viele zehntausend Mark- Steuern bezahlt und sollte die Behörde bei einem solchen Einkommen nicht noch im Zweifel sein."

Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass die Antragstellerin die Werte der einzelnen Sachen nicht zu schätzen vermag. Mir scheint, dass man von einem Gesamtwert von RM 40.000.- ausgehen muss.

Wegen der von der Antragstellerin in ihrem Schreiben erwähnten Versicherung bei der neuen Frankfurter in Berlin werde ich noch Ermittlungen anstellen.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt
gez. Unterschrift.

A b s c h r i f t .

24.7.51

8/5
237

Schmuckaufstellung.

- Brillant Armband rund herum große Steine von $\frac{1}{2}$ Karat 15 Steine
- Brillant Armbanduhr
- Brillant Ohrgehänge je 1 Karat
- Lange Brillantnadel 10 Steine von je $\frac{1}{2}$ Karat
- Runde große Brillant Brosche
- Ring mit 3 Brillanten in der Mitte 1 Karat zu beiden Seiten je $\frac{1}{2}$ Karat
- Ring mit echter großer Perle
- Platinkette mit großen Brillantanhänger 1 Karat in der Mitte und kleinen Brillanten.
- Echte Perlkette
- Ein Ring mit einem 5 Karat Brillant
- Ein schwerer Siegelring
- Goldenen Uhr mit goldenem Chatleine
- Brillant Ring mit 1 Karat Stein

Ich erkläre hiermit, daß ich diesen Schmuck mit bestem Wissen und Gewissen aufgeführt habe, und daß diese Gegenstände in meinem Besitz waren. Mein Schmuck war mit 30 Tausend Mark versichert bei einer Bank, die mir nicht mehr in Erinnerung ist.

gez. Anna Lilli Prokesch.

A b s c h r i f t.

238
Bl.

24.7.51

1 Ptzd. schwere silberne Bestecke bestehend aus: 12 Messern, 12 Gabeln, 12 kleine Messer, 12 kleine Gabeln, 12 Esslöffel, 12 Teelöffel, 12 Eislöffel, 12 Fischgabeln, 12 Fischmesser, 12 Kuchengabeln, großer Suppenlöffel, Kartoffellöffel, Saucenlöffel, Kompottlöffel, Zuckerzange, Tortenneher, 6 vorlege Gabeln und 6 vorlege Messer, Salzfässer in Silber 6 Stück.

1 Ptzd. schwere Bestecke aus reinem Silber bestehend aus: 12 Messer, 12 Gabeln große, 12 kleine Messer, 12 kleine Gabeln, 12 Esslöffel, 12 Teelöffel, 12 Eislöffel, 12 Fischgabeln, 12 Fischmesser, 12 Kuchengabeln, großer Suppenlöffel, Kartoffellöffel, Saucenlöffel, Kompottlöffel, Zuckerzange, Tortenneher, 6 vorlege Gabeln und 6 Messer, Salzfässer Silber 6 Stück.

Kaffeesevice aus reinem schwerem Silber bestehend aus: Tablett, Kaffeekanne, Sammekanne, Zuckerdose:

Teesevice aus reinem schwerem Silber bestehend aus: Tablett, Teekanne, Sammekanne, Zuckerdose.

18 Stück niedrige Leuchter in ganz Silber für Tischdekoration
3 große schwere Kelche aus reinem Silber
1 9armiger Leuchter aus reinem schwerem Silber
12 Teetassen mit Untertassen aus reinem Silber

Ich erkläre hiermit, daß ich diese Gegenstände mit bestem Wissen und Gewissen aufgeführt habe, und daß diese Gegenstände in meinem Besitz waren.

gez. Anna Lilli Prokesch.

Lehrerbildungsamt
im Landgericht Hamburg

Aktensatznr: V/2 2434 - 2 -
V/2 2433 - 1 -
V/2 2962 - 1 -

Hamburg 36, den 9. Oktober 1951
Lehrerlegierung, Gymnasialgebäude
(Aubau) III. Stock Raum 803
Fernsprecher: 95 17 51

PROKOLLA
19.10.51
OKT 1951

Programm:
Antragsteller Dr. M. S. r. i. n. g.
als Verbindungskolator
fastzeitweise Leberdru
an Rudolf-Friederle

In Verbindung mit Rikerksetzungsbau

der Frau Anna (1111) P r o k o l l a t o r geborene Holzwiller,
69, Post 114 Ströot, New York 25 N.Y./U.S.

Antragstellerin

Bewilligungsbefugte: Rechtsanwältin Dr. Hans Behn, Dr. Edgar Lehmann,
Dr. Kurt Michaelis, Dr. Helmut Wolfers,
Heinz Hans Radtke,
Hamburg 36, Neuenwall 1

Sogena

das rechtliche Reich,
gesellen vertreten durch die Krankenkasse der Hamburger Hamburg,
dies vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg.

Hamburg 11, Adolphswart 85
Kreiselben: 2210 - 0 25 d

Auftraggeber

erschlossen:

1. Für Antragstellerin:

- Herr Referendar M i c h e l i s
- für die Herren Rechtsanwalt
- Dr. Hans Behn, Dr. Edgar Lehmann,
- Dr. Kurt Michaelis, Dr. Helmut Wolfers,
- Heinz Hans Radtke

MH
AMN

2. Für Auftraggeber, P r o k o l l a t o r - H ü b n e r
Herr Referendar für Oberfinanzdirektion Hamburg
in der Vollmacht

An der Aktivlegitimation der Antragstellerin besteht kein Zweifel. Es handelt sich um den Verlust von Umzugsgut, in dem auch erheblicher Schmuck vorhanden war. Hinsichtlich des Umzugsgutes liegt der rechtskräftige Feststellungsbeschluss vom 28. Juni 1951 vor.

Offen ist noch der im Umzugsgut befindliche Schmuck. Dieser Schmuck ist aufgeführt in V.Z 2423-1- Blatt 74. Er wurde nicht mit versteigert, sondern im objektiven Strafverfahren eingezogen.

Herr Referendar Michelsen erklärt:

Die Antragstellerin wusste, dass wenn sie den Schmuck in Deutschland liess, die ihn abzuliefern haben würde. Um dieser Verfolgungsmassnahme zu entgehen, nahm sie ihn mit. Ob sie dadurch gegen ein Gesetz verstiess oder nicht, ist rechtlich unerheblich, denn diese drohende Verfolgungsmassnahme der Ablieferung des Schmuckes konnte nicht dadurch rechtmässig werden, dass nachher ein objektiv rechtmässiger Einziehungsbeschluss erging.

Herr Referendar Fischer-Hübner erklärt:

Ist die anderer Ansicht, es kann dahin gestellt bleiben, dass die Antragstellerin der Verlust des Schmuckes durch Ablieferungs-pflicht drohte. Es kommt allein darauf an, dass die Antragstellerin diese drohende Massnahme zu entgehen, rechtswidrig handelte, indem sie durch den Versuch, ihn zusammen mit dem Umzugsgut mitzubringen, gegen das Devisengesetz verstiess und also im objektiven Strafverfahren der Schmuck eingezogen wurde, während das Umzugsgut in demselben Akt im Auftrage der Gestapo versteigert wurde. Auch Nichtjuden durften ohne Genehmigung der zuständigen Stellen Schmuck und Silber nicht ins Ausland mitnehmen.

Beide Erschienenen beantragen übereinstimmend:
Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

Herr Referendar Fischer-Hübner erklärt abschliessend:
Dies gilt unannehmlich für die Antragstellerin Nichtjüdin, die
ihr Ehemann Jude war.

Gen. Möring, Dr.

Gen. Landrock

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - F 94 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

247

Hamburg 11, 28. Dezember 1951
Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64e

An das
Landgericht Hamburg - 2. Wiedergutmachungskammer -
Hamburg

In der Rückerstattungsache

- 2. WIK 104B/51

Prokesh

Revollmächtigter: Rechtsanwältin Behn, Wiegand pp. Hamburg

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

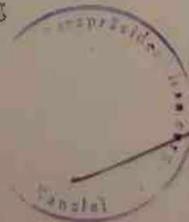
Antragsekretär

nehme ich zu der dortigen Verfügung vom 3.12.1951 wie folgt Stellung:

Über die Entziehung der im Umzugsgut enthaltenen Schmucksachen be-
sitze ich keine Unterlagen. Vermutlich sind die Wertsachen im ob-
jektiven Verfahren wegen Verstoßes gegen das Devisengesetz eingezo-
gen worden. In diesem Falle würde es sich nicht um eine Einziehung
von Vermögensgegenständen aus rassistischen Gründen handeln. Ein An-
spruch nach dem RBG wäre also nicht begründet.

Im Auftrag

gez. Rebeling



Beurlaubt

Zollinspektor

[Handwritten signature]

249

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
Hans Faetow

22. Dezember 1951.

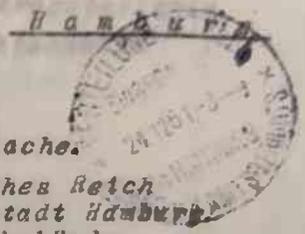
HAMBURG 36, Neuerwall 10 II.
(Guthn.Haus)

In Übrigen verlaufe die Wiedererstattung der Sache
vom 13. März und 27. August 51 demnach

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

58 335
Ht/H6

2 WIK 1048/51



In der Rückerstattungssache:

Prokesch
(Dres. Dehn, Wiegers,
pp.)
Antragstellerin

gegen Deutsches Reich
Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
(vertr. d. Oberfinanzdi-
rektions) Antraggegner

wird zur Vorbereitung eines noch anzuberaumenden Termine
folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin beantragt die Rückerstat-
tung von Schmuck und Silbersachen, die ihr bzw. ihrem Ehe-
mann gehörten. Der Erbschein der Antragstellerin nach ihrem
Ehemann Wilhelm Prokesch ist im Termin vor dem Wiedergutmachungsamt am 27. April 51 vorgelegt worden.

Aus dem als

Anlage 7

beigefügten Taxat des Taxators Henry Allerding und aus dem
bei der Gerichtsakte befindlichen Versteigerungsprotokoll
vom 16. Oktober 51 ergibt sich, welche Stücke in einzelnen
entsogen worden sind und welchen Wert diese hatten. Hierbei
ist zu bemerken, dass zumindest bei der Versteigerung viel
zu geringe Erlöse erzielt worden sind. Der Gesamtwert der
Schmuck- und Silbersachen dürfte RM 40.000.-- betragen ha-
ben; denn der Schmuck allein war mit RM 30.000.-- bei der
Neuen Frankfurter Versicherung in Berlin versichert. Diese
Versicherungsgesellschaft (jetzt Frankfurter Versicherungs-
A.G. in Frankfurt/Main) hat jedoch hierüber leider keine
Unterlagen mehr.

Die Antragstellerin selbst war nicht Jüdin,
während ihr Ehemann Jude war. Auch in Bezug auf die Verstei-
gerungen der Antragstellerin selbst dürfte jedoch eine ungerech-
tferdigte Entstehung gegeben sein, da diese bei ihrem jüdi-
schen Ehemann ausharrte und ihm in das Ausland folgte.

Abschrift

56 D.R. 425 Nr. 51

In der Sache Umzugsgut Wilhelm Israel Prokesch, Tgd.Nr. II B 2 - 3192/42 61/83 habe ich heute die nachfolgend verzeichneten Wertgegenstände wie folgt abgeschätzt:

1 Zuchtperlschnur mit Brillantschlöss	RM 180.--
1 Perlen Bandau, echte Perlen	" 500.--
1 Paar Perlohrschrauben, 2 echte Perlen je 10 Grain	" 500.--
1 Platinring mit 1 Perle, div. kl. Brillanten und Saphire die Perle ist nur 7/8, unten abgefeilt	" 500.--
1 gold. Zahnkrone 1,4 Gr. (Altgold)	" 3.50
1 echter Saphir 1,5 Krt., 17 kleine Smaragde	" 200.--
	<u>RM 1.883.50</u>

ges. Henry Allerdings, Taxator

Schätzungsgebühren RM 28.-- i. H. Achtundzwanzig Reichsmark

Abschrift

In der Sache Umzugsgut Wilhelm Prokesch, Tgd.Nr. II B 2 - 3192/41-61/83 habe ich heute die nachfolgend verzeichneten Wertgegenstände wie folgt abgeschätzt:

1. 1 gold. 750/000 Cigarettenetui 238 gr. (Goldware)	RM 2.300.--
2. 1 gold. 585/000 Halskette 13 gr. (Altgold)	" 25.--
3. 1 gold. 585/000 Armband 9 gr. (Altgold)	" 17.--
4. 1 Platin Brillantring, 1 Brillant va. 4,5 Krt.	" 10.000.--
5. 1 do . 1 Brillant ca. 0,95, 2 Brillanten 0,40, div. kleine Brillanten	" 2.400.--
6. 1 do . 1 Brillant ca. 1 Krt.	" 2.000.--
7. 1 Platin Brillantbroche, 1 Brillant 0,90 Kt. div. kleine Brillanten 0,80 Krt.	" 2.400.--
8. 1 Armband mit 13 Brillanten, 2,10 Krt.	" 1.000.--
	<u>RM 19.842.--</u>

ges. Henry Allerding, Taxator.

Schätzungsgebühren RM 198.-- i. H. Einhundertachtundneunzig Reichsmark.

Beglaubigt
ges. Unterschrift
Gerichtsvollzieher
in Hamburg

L. S.

4. Februar 1952.

258

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

58 335
11/85

2 RIK 1048/51

In der Rückerstattungssache

Prokesch gegen Deutsches Reich
(Dres. Dehn, Wiegars gegen Bansestadt Hamburg
pp.) Finanzbehörde
Antragstellerin (vertr. d. Oberfinanzdirektion)
Antraggegner

Wird unter Bezugnahme auf die Schriftsätze der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 28.12.51 und 21.1.52 folgendes ausgeführt:

1. Soweit es sich um die Schmuck- und Silbersachen des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin handelt, ergibt sich der Erwerbstatbestand bereits aus Artikel 1 u. 2 Absatz 1 RFG. Herr Prokesch war als Jude zur Auswanderung gezwungen. Aus dieser Verfolgungsmassnahme ergab sich die Wegnahme der Wertsachen (vergl. Art. 2 Abs. 1 RFG); denn wäre Herr Prokesch nicht zur Auswanderung gezwungen worden, hätte er sich niemals veranlasst gesehen, seine Wertsachen in das Ausland zu verdrängen. Die Entzöhung der Wertsachen^{ist} also eine unmittelbare Folge des Zwangs zur Auswanderung.
2. Das Gleiche gilt auch in Bezug auf die nichtjüdische Antragstellerin selbst. Diese war schon nach deutschem bürgerlichem Recht verpflichtet, den Wohnsitz ihres Ehemannes zu teilen. Daraus ergab sich ihre Verpflichtung, ihrem Ehemann in das Ausland zu folgen. Auch die Wegnahme der der Antragstellerin selbst gehörenden Wertsachen erfolgte "aus Gründen der Rasse", da diese Gründe nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unbedingt in der Person des Verfolgten selbst vorgelegen zu haben brauchen. Es genügt vielmehr, dass die einer Person vorgelegen haben, die dem Verfolgten nahe angeht, insbesondere eines nahen Angehörigen. (vergl. OLG Hamburg NJW/RZW 51, 204; OLG Köln NJW/RZW 51, 170)

3. Was den Wert der Sachen anbetrifft, so dürfte sich aus der Anlage 7 (Schmuck) und aus dem Verstädtgerungsprotokoll (Silber) ergeben, dass die Schadensersatzforderung der Antragstellerin von insgesamt RM 40.000.-- eher zu niedrig als zu hoch bemessen ist.

Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-P 94- V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Abschrift

Postanschrift



Hamburg 11, 7. Februar 1952
Rödingsmarkt 23 | Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

262

An das
Landgericht Hamburg
-2. Wiedergutmachungskammer-
Hamburg

In der Rückerstattungsache
- 2 WIK 1048/51 -

Prokesech

Bevollmächtigter: Dr. Dehm

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Antragsgegner,

nehme ich i-n Ergänzung meines Schreibens v. 28.12.51 wie folgt
Stellung:

Die Berechtigte hat abweichend von der ständigen Rechtsprechung
des Hans. OLG Verurteilung des Deutschen Reichs zur Schadens-
ersatzleistung in M beantragt. Ich halte es für notwendig, mit
Rücksicht auf das zu erwartende Verfahren vor dem Board of Review
an h meinerseits folgende grundsätzliche Rechtsfragen vorzutragen:

Nach diesseitiger Auffassung ist mit Art. 53 Abs. 1 das jeweilige
Land nicht zum gesetzlichen Vertreter des Deutschen Reichs be-
stimmt worden, sondern - wie es sich aus dem reinen Wortlaut
dieser Vorschrift ergibt - nur die Möglichkeit gegeben, im
RE-Verfahren für das Deutsche Reich aufzutreten.

Auch ein Anspruch nach Art. 26, Abs. 2 ist nicht begründet.
Die Voraussetzung hierfür, nämlich ein Anspruch auf Rücker-
stattung eines feststellbaren Gegenstandes ist nicht gegeben.

b.w.

da im Sinne des Art. 16 unter Feststellbarkeit nur die Identität des entzogenen mit dem zurückgeforderten Gegenstand verstanden werden kann, also nicht nur auf den Zeitpunkt der Entziehung, sondern auch auf den Zeitpunkt des Erlasses des REG abgestellt werden muß .

Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über entzogene Gegenstände dürfte weder als verlustbegründend im Sinne des REG noch als schuldhaftes Verhalten angesehen werden.

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 26, Abs. 2 ist dem Anspruch nach § 249 BGB nicht gleichzusetzen. Ich verweise hierzu auf die Entscheidung des Hans. OLG vom 5.10.1951-5 W 131/51.

Auch der Board of Review hat in seinem Beschluß vom 5.2.1951 T-1-BOR 50/21 - bei der Nachprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer Dortmund deren RM-Feststellungsbeschuß über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches nicht gerügt.

Im Auftrag

gez. Sillem



Bez.
Zollinsp.

19.3.52

F(4) 213 71

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
13. MRZ. 1952
Anlage

Wik 1048/51
2424 - 2 -
Wik 1049/51
Wik 1050/51

FK 2013

Beschluß.

In der Rückerstattungssache

der Frau Anna (Lilli) Prokesch,
geb. Holz Müller,
609 West 114 Street, New York 25 N.Y./USA
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. H. Dehn, E. Wieggers, K. Mittelstein, H. Seifer
und RA. H.W. Rodig, Hamburg 36, Neuerwall 10,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde
der Hansestadt Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1952 durch die Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Urban,
3. beauftr. Richter Faull

am 15. Februar 1952:

- I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin den Verlust von 21.725,50 RM für entzogene Schmuckgegenstände zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 16. Oktober 1941.
- II. Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei. außergerichtliche Kosten werden nicht er-

stattet.

Ausweis kraft Bescheidurteilung Nr. 309
Nr. 199.58

0 5210 - P 558
P. 94

W.A.
No. 31

aus dem Versteigerungsprotokoll des Gerichten Hamburg, 1. Oktober 1941, Bl. 7 d.A. 2 Wik 1048/51, S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

erstattet.

Gründe:

Die Antragstellerin ist die Alleinerbin ihres verstorbenen jüdischen Ehemannes Wilhelm Prokesch (der Erbschein hat in dem Termin vom 27. April 1951 vor dem Wiedergutmachungsamt vorgelegen). Sie selbst ist nicht Jüdin.

Das Ehepaar mußte im Jahre 1939 im Zuge der damaligen Judenverfolgung auswandern. Es verpackte den gesamten Hausrat in einen Lift und ließ ihn in den Hamburger Freihafen zur Verschiffung transportieren. Die Antragstellerin besaß neben anderen Vermögensgegenständen zahlreiche wertvolle Schmucksachen (vgl. die Liste Bl. 10 d.A. Z 2424/2 - Bl. 7 d.A. 2 Wik 1048/51). Sie beabsichtigte ursprünglich, den Schmuck ihrer Nichte Lilli Anna Prokesch, geb. Holzwüller, in Berlin zur Aufbewahrung zu geben. Da sie jedoch nicht das Risiko übernehmen wollte, schloß sie den Schmuck in eine eiserne Kassette und stellte diese in einen Schrank, der verschlossen mit in den Lift verpackt wurde.

Die Gestapo in Hamburg beschlagnahmte den mit Hausrat gefüllten Lift am Hamburger Freihafen und ließ ihn am 16. Oktober 1941 durch den Gerichtsvollzieher Gerlach versteigern. Während der Sichtung des Hausrates fand ein Arbeiter die Schmuckkassette. Die Gestapo beschlagnahmte den Schmuck und zahlte dem Finder laut Verfügung vom 1. November 1941 600,-- RM Finderlohn. Sie ließ gleichzeitig den Wert des Schmuckes schätzen. Die Schätzungsgutachten des Taxators Henry Allerdin sind noch vorhanden (vgl. Bl. 7 d.A. 2 Wik 1048/51). Der Sachverständige ermittelte einen Wert von insgesamt 21.725,50 RM. Er erhielt seine Gebühren von der Gestapo

aus dem Versteigerungserlös des übrigen Hausrates überwiesen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Parteien, der noch vorhandenen Abrechnung des Gerichtsvollziehers Gerlach und der eidesstattlichen Erklärung der Elise Schröder, geb. Holzmüller, vom 4. Januar 1951 (Bl. 58 d.A. 2 Wik 1050/51).

Das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg hat durch Beschluß vom 28. Juni 1951 über den Hausrat entschieden.

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner für die entzogenen Schmucksachen und für Silbersachen, die in demselben Lift vorhanden gewesen und mit versteigert worden sind, Schadensersatz in Höhe von 30.000.-- DM, hilfsweise die Feststellung, daß das Deutsche Reich zum Ersatz dieses Schadens in RM verpflichtet ist. Sie trägt zur Begründung vor, daß der Schmuck mit 30.000.-- RM versichert gewesen sei. Die Silbersachen seien durch den Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom 28. Juni 1951 noch nicht erledigt worden.

Der Antragsgegner hat den Rückerstattungsantrag mit der Begründung widersprochen, daß der Schmuck offenbar in einem objektiven Strafverfahren eingezogen sei, weil die nicht jüdische Antragstellerin ein Devisenvergehen begangen habe. Es handelte sich also nicht um eine Entziehung aus Gründen der Rasse.

Der Rückerstattungsantrag ist hinsichtlich der Schmucksachen insoweit begründet, als er zu einer Feststellung der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 21.725,50 RM führt.

Die Beschlagnahme des Schmuckes durch die Gestapo ist eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1-2 REG., denn sie beruht unmittelbar auf den rassistischen Verfolgungsmaßnahmen. Wenn der Antragsgegner die Antragstellerin und ihren jüdischen Ehemann nicht gezwungen hätte, Deutschland zu verlassen, so wäre es auch nicht zu der Beschlagnahme

kurzfristig

n. 10.000.-04

(siehe Bezahl.

v. 10.5.51)

246

Beschlagnahme des Umzugsgutes und damit des darin enthaltenen Schuckes gekommen. Die Beschlagnahme des Umzugsgutes ist unter mißbräuchlicher Ausnutzung der staatlichen Zwangsgewalt lediglich zu dem Zweck erfolgt, den jüdischen Ehemann der Antragstellerin und die mit ihm verheiratete Antragstellerin wegen der rassischen Zugehörigkeit des Ehemannes zu schädigen. Diese Gründe betreffen auch die nicht jüdische Ehefrau, die sich mit ihrem Ehemann zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden hatte und mit ihm zusammen ausgewandert war. Die Gestapo hat in Fällen, in denen nur ein Ehepartner Jude gewesen ist, die gesamte Familie als jüdisch behandelt, wenn es der nicht jüdische Partner abgelehnt hat, sich zu trennen und scheiden zu lassen.

Der Antragsgegner behauptet, daß die Zollbehörde die Schmucksachen im objektiven Strafverfahren wegen eines Devisenvergehens eingezogen habe. Er ist den ihm obliegenden Beweis schuldig geblieben. Das Gericht hat keine Feststellung dahin treffen können, daß die Zollfahndung oder Zollbehörde sich mit der Sache befaßt hat. Vielmehr deuten die gesamten Umstände darauf hin, daß die Gestapo die Gegenstände wie auch das übrige Umzugsgut an sich genommen und verwertet hat. Hierfür spricht insbesondere, daß die Gestapo und nicht die Zollfahndung den Finderlohn und die Gebühren für den Sachverständigen gezahlt hat. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn die Schmuckgegenstände wegen Devisenvergehens in einem objektiven Strafverfahren eingezogen wären. Auch für den letzteren ^{Fall} würde jedoch das Gericht zu der Ansicht neigen, daß den aus rassischen Gründen Verfolgten und zur Auswanderung gezwungenen Ehepartner nicht ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er Gesetze nicht beachtet,

207
die dann gedient haben, ~~ihm~~^{ihnen} ~~haben~~ seiner persönlichen Verfolgung ~~noch~~^{ihnen} sein gesamtes Vermögen zu nehmen. Die Einwendungen des Antragsgegners sind danach unbewiesen und unbeachtlich.

Da der Antragsgegner nicht nur zur Rückgabe der Gegenstände in der Lage ist, tritt gemäß Art. 26 Abs. II REG. an die Stelle des Rückerstattungsanspruches ein Schadensersatzanspruch. Der Verlust im Sinne dieser Bestimmung bedeutet jedoch objektive Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß der Verlust ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung.

In diesem Fall bietet das damalige Schätzungsgutachten des Taxators Henry Allerdig die sicherste Grundlage für die Wertbemessung. Das Gericht ist nicht in der Lage, den damaligen Wert ^{auf welcher Höhe} zu bestimmen. Hierzu wäre die Vorlage der Schmuckgegenstände und die heutige Bewertung durch einen Sachverständigen erforderlich. Dies kann leider nicht mehr geschehen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß das damalige Gutachten des Taxators bewußt zu Ungunsten der Antragstellerin ausgefallen wäre. Das Gericht stellt deshalb den damaligen Wert mit 21.725,50 RM fest.

Da der § 14 UG, die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat, scheidet die Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts keine Möglichkeit, den Antragsgegner auf Zahlung in DM zu verurteilen. Es hat deshalb auf die in Tenor ersichtliche Feststellung erkannt.

Das Gericht kann über die Silbergegenstände nicht entscheiden. Es kann richtig sein, daß der Beschluß ~~von~~^{vor} dem Wiedergutachten vom 23. Juni 1951 die Silbergegenstände

nicht

268

nicht umfassen soll. Die Aus dem Satz " demgemäß war zu erkennen wie geschehen " bestehende Begründung läßt dies nur im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt vermuten. Auf jeden Fall hat jedoch das Wiedergutmachungsamt in dem Überweisungsbeschuß vom 9. Oktober 1951 nur die Entscheidung über die Schmucksachen an die Kammer abgegeben. Auch in dem Protokoll vom 9. Oktober 1951 ist nur von dem Schmuck die Rede. Die Silbersachen sind also noch beim Wiedergutmachungsamt anhängig. Die Antragstellerin möge dort klären, ob die Silbersachen dort bereits entschieden worden sind oder noch weiter vorbereitet werden oder an die Kammer abgegeben werden müssen.

Der Beschluß ergeht gemäß Art. 63 Abs. I BGG. gerichtsgebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(Unterzeichnet :)

Dr. Roscher

Dr. Urban

Faulß



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten Signature]
 als Verkundsbeamteter der Geschäftsstelle.

2. WK 1049/51.
17.2.2424 - 2 -
2. WK 1049/51
2. WK 1050/51

Adler

27. JUN 1952

Oberfinanzd.
Hamburg
27. MAI 1952

B e s c h l u s s

30. MAI 1952

In der Rickerstattungsache

der Frau Anna (Milli) Prokesch,
geb. Holz Müller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y./USA
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Drs. H. Dehn, E. Wieggers, K. Mittelstein,
H. Seifert und H. W. Rodig, Hamburg 36, Neuerwall 10

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanzbe-
hörde der Hansestadt Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg, Hamburg 11,
Rödingmarkt 83
- O 5210 - P 94 - V 115 d -

Antragsgegner.

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Urban,
3. beauftr. Richter Faull

am 20. Mai 1952

beschlossen:

Der Beschluss des Gerichts vom 15.2.1952
wird dahin berichtigt, dass es auf Seite 3,
die 13. Zeile von oben ~~XX~~ "40.000.-- DM"
(statt 30.000.-- DM) heißen muss.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher Dr. Urban Fürstliche Ausfertigung:



Bridley
als Urkundsbeamter

*FAA.
W.61*

Rücksendung
des Beschlusses, sowie
des vom 15.2.52
ausgehenden Verbindung
Geschäftsstelle.

Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 17. September 1952

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 566/52
2 Wik 567/52
2 Wik 568/52

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. EA	
Az.:	
Eing.:	22. SEP.
Sachgeb.:	B 8436
22. SEP. 1952	

In der Rückerstattungssache

Anna Lilly Prokesh gegen	Deutsches Reich
(RA. Dr. Hans Dehn, Hbg.)	-Oberfinanzdirektion-
	<u>O 5210 - P 55 d</u>
	P 94

wird gemäss richterlicher Verfügung mitgeteilt, dass das Wiedergutmachungsamt nunmehr auch die Silbersachen an die Kammer verwiesen hat. Es handelt sich nach dem Inhalt des Versteigerungsprotokolls um folgende Gegenstände:

- 1 Tablett m. Kaffeegeschirr 1500 gr.
- 2 silb. Vasen 690 gr
- 2 silb. Leuchter 1220 gr
- 1 " Leuchter 1770 gr. brutto
- 12 Lichthalter 925 er Silber 440 gr
- 6 silb. Boullontassen 550 gr
- 36 Teile Silber 190 gr
- 17 Teile silb. Bestecke 1150 gr.
- 16 silb. Löffel 1130 gr.
- 16 silb. Forken 1000 gr.
- 16 silb. kleine Forken 700 gr.
- 18 silb. Fischgabeln 770 gr.
- 18 silb. Fischmesser 850 gr.
- 16 silb. Teelöffel 380 gr.
- 18 silb. Mokkalöffel 190 gr.
- 18 silb. Dessertgabeln 360 gr.
- 18 Kuchengabeln 380 gr.
- 18 Obstmesser m/silb. Griff
- 16 kl. Messer m. dto.
- 15 gr. Messer m. "
- 1 gr. und 14 kleine Eislöffel 400 gr.
- u. 1 Silberkasten
- 6 Teile Silber 180 gr.
- 1 Fischvorlegebesteck
- 1 Salatbesteck
- 1 Spargelheber m / silb. Griff
- 15 Teile Obstbesteck m. Silb. Griff
- 1 Spiegel, 1 Kamm, 1 Bürste, m. silb. Beschlag

13820 g
 tie 300 g

 14200 g
 i 0,20 RM
 = 2840,- RM

Das Gericht hält die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens für zweckmässig, um den genauen damaligen Wert festzustellen. Es bittet jedoch die Parteien, vorher binnen 3 Wochen etwa noch notwendige Rechtsausführungen zu machen bzw. Beweismittel zu dem Wert der Silbergegenstände zu benennen.

Die Geschäftsstelle:

Lücher, G. v. B.

Dr. Hans Lehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Hermann Seifert
Dr. Hans Rodig
Hans Pectow
HAMBURG, A. Steinwall 10 II
(Gustav-Haus)

Az: 2. Oktober 1952.
Eing.: 11. OKT.
Sachgeb. **BV 43/6** Anl. 13. OKT. 1952

**Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer
Hamburg**

58 335 2 Wk 566/52 - V/2 9000

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
P 94 - BV - 43b

Hamburg 13, den 26. Sept. 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36

In der Rückerstattungssache

- 2 Wk 566-8/52 -

Anna Lilly Prokesch,

Bevollmächtigter: RAs: Dres Dehn, Wiegers, Mittelstein, Seifert
Antragsteller,
gegen
Antragsgegner,

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-
behörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

werden Rechtausführungen nicht für erforderlich gehalten. Mit der
Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Feststellung des Wertes der
Silbersachen bin ich einverstanden.

Im Auftrag
gez.

Kopp

(Binert)

*WA.
04.10.52*

welcher die Schmucksachen der Eheleute Prokesch zum Gegen-
stand hatte. Die Silbersachen befanden sich in dem gleichen
Kist, so dass die rechtliche Situation hier die gleiche
ist wie dort.

Der Rechtsanwalt
Für richtige Abschrift

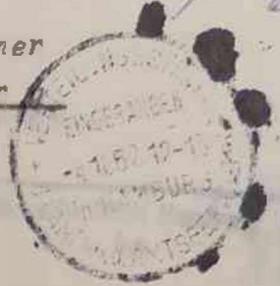
Der Rechtsanwalt

246

Oberfinanzdirektion Hamburg
 Az.: 2. Oktober 1952.
 Eing.: 11. OKT.
 Sachgeb.: B 743/6 13. OKT. 1952

Dr. Hans Dehn
 Dr. Edgar Wiegers
 Dr. Ken Mittelstein
 Dr. Heinrich Seifert
 Hans Wenz Rodig
 Hans Pectow
 HAMBURG, Le. Nejenwall 10a.
 (Gutachten)

Landgericht
 2. Niedergutmachungskammer
 Hamburg



58 335
 14/H5

- 2 Wik 566/52 - V/Z. 2404-2-
- 2 Wik 567/52 - V/Z. 3762-1-
- 2 Wik 568/52 - V/Z. 2423-1-

In der Rückerstattungssache

Prokesch gegen Deutsches Reich - P. 94 - BV - 436

bestätige ich den Empfang des dortigen Schreibens vom 17. v. M., in welchem die entzogenen Silbersachen im einzelnen aufgeführt sind. Es erheben sich Zweifel, ob diese Liste vollständig ist. So z. B. ist das in der Anlage 6 zum diesseitigen Schriftsatz vom 28.8.51 aufgeführte silberne Teeservice nicht in der Liste enthalten. Nähere Ausführungen bleiben insoweit vorbehalten.

Der zu ernennende Sachverständige hätte bei der Bewertung des Silbers zu berücksichtigen, dass die Eheleute Prokesch wohlhabende Leute waren, was sich ohne weiteres aus der grossen Zahl der entzogenen Silber- und Schmucksachen ergibt und im übrigen auch aus dem 21 Seiten umfassenden Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 16.10.51. Die Silbersachen der Eheleute Prokesch waren sehr kostbar.

In rechtlicher Hinsicht wird auf den Beschluss der 2. Niedergutmachungskammer Hamburg vom 15.2.52 - Aktenzeichen Wik 1048/51 bis 1050/51 - Bezug genommen, welcher die Schmucksachen der Eheleute Prokesch zum Gegenstand hatte. Die Silbersachen befanden sich in dem gleichen Lift, so dass die rechtliche Situation hier die gleiche ist wie dort.

WA.
 04.10.52

Der Rechtsanwalt
 für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

249

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| 1 Tablett | 1 Tablett m. Kaffeegeschirr 1500 g |
| 1 Milchkasse | " |
| 1 Kaffeekanne | " |
| 1 Zuckerdose | " |
| 1 Zuckerstreudose | 2 silb. Vasen 690 g |
| 2 Kelche | 2 u. 1 silb. Leuchter |
| 3 Leuchter | |
| 2 Serviettenringe | |
| 1 Teekanne | |
| 12 Kl. Kerzenständer | 12 Lichthalter |
| 12 Sahnekünnchen | |
| 12 Zuckertellerchen | |
| 1 Pollettengarn, best. aus | 1 Spiegel, 1 Kamm, 1 Bürste |
| Spiegel, Kamm, Bürste, | |
| Nadelschälchen | |
| 6 Teetassen m. silb. | 6 silb. Bouillontassen |
| Untertassen (12 Teile) | |
| 1 Spargelheber | 1 Spargelheber m. silb. Griff |
| | 36 Teile Silber |
| | 16 silb. Löffel |
| | 17 Teile silb. Bestecke |
| | 6 Teile Silber 180 g |
| | 1 Salatbesteck (2 Teile) |

Zum Beweis dafür, dass die beanspruchten Gegenstände in dem List enthalten waren, wird auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 13.3.51 Bezug genommen, die mit Schriftsatz vom 27.3.51 als Anlage 5 überreicht wurde. Weitere Beweismittel stehen der Antragstellerin nicht zur Verfügung, da sie bei ihrer Auswanderung keine derartigen Unterlagen mitnehmen können. Auf Artikel 51 Absatz 2 Rücküberstattungsgesetz wird Bezug genommen.

- | | |
|-----------------|-------------------------------|
| 15 Kaffeelöffel | 15 silb. Teelöffel 300 g |
| 15 Obstmesser | 15 Obstmesser |
| 15 Obstgabeln | |
| 15 Bechergläser | 15 Bechergläser 180 g |
| 12 Obstgabeln | |
| 6 Obstmesser | |
| 15 Bechergläser | |
| 15 Obstbestecke | 15 Teile Obstbestecke |
| (30 Teile) | |
| 2 Fischheber | 2 Fischheberbesteck (2 Teile) |
| 1 Fischheber | |
| 4 Gabeln | |

Der Rechtsanwalt

Dr. Dr. Meffers

Abschrift

294

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 22. Nov. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

P 94 - BV - 43 a -

An das

Landgericht Hamburg

- 2. Wiedergutmachungskammer -

Hamburg 36

Sievekingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungsache

- 2. Wlk 566/52 -

Prokesch

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wiegers

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

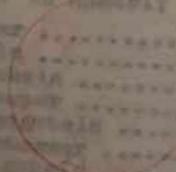
wird mitgeteilt, daß die Liste der Antragsteller als richtig
anerkannt wird.

In Auftrag

gez.

(Binert)

Korn



711.150
M/W

Landgericht Hamburg
2. Niedergutmachungskammer.

2 WIK 566/52
verbunden mit:
2 WIK 567/52
2 WIK 568/52

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
P r o k e s c h ,

Antragstellerin.

Bey.: RAE. Dres. Dehn, Wiegers pp. Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA

gegen

des Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- P 94 - BV - 43 b - ,

Az.:

Eins.: 15. DEZ 1952

Schgeb.: 8044/11/15

Anl. 15

Antragsgegner, 16. DEZ

hat das Landgericht Hamburg, 2. Niedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Landgerichtsrat Dr. Urban

am 5. Dezember 1952 beschlossen:

I. Es soll ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt werden, wie hoch der Wert der von dem Antragsgegner eingezogenen Silbergegenstände der Antragstellerin und ihres verstorbenen Mannes im Zeitpunkt der Entziehung am 16.10.1941 gewesen sein kann. Es handelt sich um folgende Silbersachen:

18 Messer	15 gr. Messer
18 Gabeln	16 silb. Forken 1000 g
18 kl. Gabeln	16 silb. kl. Forken 700 g
18 kl. Messer	16 kl. Messer
18 Kuchengabeln	18 Kuchengabeln
18 Fischmesser	18 silb. Fischmesser 850 g
18 Fischgabeln	18 silb. Fischgabeln
16 Kaffeebüffel	16 silb. Teelbüffel 360 g
16 Obstmesser	18 Obstmesser
18 Obetgabeln	18 silb. Dessertgabeln
18 Mokkalbüffel	18 silb. Mokkalbüffel 190 g
12 Obetgabeln	
6 Obstmesser	
18 Eisbüffel	1. gr. u. 14 kl. Eisbüffel u. 1. Silberkasten
15 Obetbestecke (30 Teile)	15 Teile Obetbestecke
2 Fischheber	1 Fischvorlegebesteck (2 Teile)

1 Tortenheber

- 1 Tortenheber
- 4 Kompottlöffel
- 2 Gemüselöffel
- 1 Suppenlöffel
- 2 Saucenlöffel
- 1 Tortenheber
- 4 Aufschnittgabeln
- 4 Butter- u. Käsemesser .
- 2 Zuckerlöffel
- 4 Besteckteile
- 1 Tablett
- 1 Milchkanne
- 1 Kaffeekanne
- 1 Zuckerdose
- 2 Kelche
- 3 Leuchter
- 2 Serviettenringe
- 1 Teekanne
- 12 kl. Kerzenständer
- 12 Sahnekinchen
- 12 Zuckertellerchen
- 1 Toilettengarn., best. aus Spiegel, Kamm, Bürste, Nadelschälchen
- 6 Teetassen m. silb. Untertassen (12 Teile)
- 1 Spargelheber
- 1 Tablett m. Kaffeegeschirr 1500g
- "
- "
- 2 silb. Vasen 690 g
- 2 u. 1 silb. Leuchter
- 12 Lichthalter
- 1 Spiegel, 1 Kamm, 1 Bürste
- 6 silb. Bouillontassen

II. Zum Sachverständigen wird der

Juwelier J. Hilcken,
Hamburg 1, Spitalerstraße 12, Semperhaus.

bestellt.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Dr. Urban.



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature] ap. Justiz
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

284

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen
Gegründet 1882

KONKONTO: NORDDEUTSCHE BANK HAMBURG
POSTENKASSE 8, SPITALERSTRASSE
H.F. 52 64 01

HAMBURG 1, den 16.1. 19 53
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Wiedergutmachungssache Prokesch
Aktenzeichen: 2 Wik. 566/52

An Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Die vom Landgericht unter dem 5.12.52 aufgeführten
Silbergegenstände, sind von mir zum gemeinen Wert am Tage der
Entziehung auf RM. 4.200.- geschätzt.

gez. Otto Hilcken

Otto Hilcken

Besidiger Sachverständiger
bei ~~Landgericht~~ 11. Senat
Einzelhandelsabteilung
Hamburg



486

30. Januar 1953.



Landgericht
2. Niedergerichtskammer
Hamburg

58 335
11/86

2. HK 566/52
2. HK 567/52

*In der Rückerstattungssache
P r o k e s c h gegen Deutsches Reich*

wird folgendes vorgetragen:

1. Die Schätzung des Juweliere Hilchen erscheint mir erstaunlich niedrig. Sie liegt nur geringfügig über dem Versteigerungserlös.
2. Im übrigen fehlt dem Gutachten jegliche nähere Begründung. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Sachverständige berücksichtigt hat, dass die Eheleute Prokesch sehr wohlhabend waren. (Auf den diesseitigen Schriftsatz vom 2.10.52 wird Bezug genommen)
3. Fernerhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Schätzung auf die beanspruchten oder auf die im Versteigerungsprotokoll aufgeführten Silbersachen bezieht.
4. Es wird unter diesen Umständen beantragt,

zur Klärstellung der Angelegenheit ein Nachtragsgutachten des Juweliere Hilchen einzuholen.

Der Rechtsanwalt

Für ~~Abw.~~ Dr. Wiegand

Der Rechtsanwalt

2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 566/52 verb. mit 2 Wik 567/52 u. 568/52

Aktenzeichen: V/2. 2424 - 2 -

Öffentliche Sitzung

Oberfin...
28. FEB. 1953
BF41
-2. MRE 1953

verb.

In der - Rückerstattungs - Sache -

Prokesh

Bev.: RAe. Dres. Dehn, Wiegers,
pp. Hamburg

Gegenwärtig: Dr. Roscher
Landgerichtsdirektor
als Vorsitzender,
XXXXXXXXXX
Assessor Fürstenau
Beauftr. Richter Faull

als Beisitzer.
Luschei, JA.

gegen
Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
O 5210 - P 55 d
P 94

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Ref. Michelsen

für Antragsgegner Assessor Binert
ferner der Sachverständige Hiloken

Mull
318

Der Sachverständige erklärte:

Zur Person: Ich heiße Otto August Hiloken, 63 Jahre alt, Juwelier, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich habe in meiner Schätzung die in dem Schriftsatz vom 31.10.1952 enthaltene Liste betreffend beanspruchtes Silber zu Grunde gelegt.

Ich habe seinerzeit im Auftrage der Devisenstelle etwa 300 Taxate über Schmuck und Silbersachen abgegeben, und zwar zu dem Zwecke, um die Auslösungssumme, die in Devisen zu entrichten war, festzustellen. Im Einvernehmen mit der Devisenstelle sind die Taxate niedrig gehalten, um den betreffenden Interessenten einen

einen Anreiz zur Auslösung ihrer Wertsachen zu geben. Der Taxatwert betrug ^{durchschnittlich} etwa 1/2 des tatsächlichen Wertes.

Bei Silbersachen wurde ungefähr der Feinsilberpreis pro Kilo für 800 zu Grunde gelegt.

Die Auslösungssummen mussten immer in harten Devisen bezahlt werden. Dieses war ja auch der Zweck der ganzen Transaktion.

Ich kann jetzt nicht im einzelnen angeben, wie ich zu meiner Schätzung gelangt bin, das müsste ich zu Hause nachrechnen. Da mir bekannt ist, dass die Juden durchweg solides Silber hatten, habe ich auch auf dieser Basis den gemeinen Wert festgesetzt.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

1. Der Sachverständige soll um die Ergänzung seines Gutachtens in der Richtung ersucht werden, dass er sein Taxat spezifiziert, und zwar unter Berücksichtigung der aus dem Versteigerungsprotokoll sich ergebenden Silbergewichte.
2. Nach Eingang des Ergänzungsgutachtens soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Luschei.

298

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen
Gegründet 1882

KONKONTO, NORDEUTSCHE BANK HAMBURG
DEPOSTENKASSE B, SPITALERSTRASSE
NR 7 32 64 01

HAMBURG 1, den 19. März 1953
Spitalerstraße 12, Semperbau

Betrifft: Rückerstattungssache Prokesch.
Aktenzeichen: 2 Wik.566/52 m.567 u. 568/52



An Landgericht Hamburg
2 Wiedergutmachungskammer

In Ergänzung meines Gutachtens vom 11.3.
wird mitgeteilt, dass bei der Spezifikation der Wert-
angaben, die in dem Versteigerungsprotokoll angege-
benen Gewichte berücksichtigt worden sind.

gez. Otto Hilcken

Berechtigter Sachverständiger
des Bundesamts für Sachverständigenwesen
Einzelhandelsabteilung
Hamburg

Otto Hilcken



J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Gabeln, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen
Gegründet 1882

KONTO: NORDEUTSCHE BANK HAMBURG
KASSE: SPITALERSTRASSE
K. 21 14 01

HAMBURG 1, den 19
Spitalerstraße 12, Semperhaus 11. März 53

Betrifft: Rückerstattungssache Anna Lilli Frokesch
Aktenzeichen: 2 Wlk. 586/52

An Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Im Anschluss des von mir unter dem 16.1.53 eingereichten Gutachtens über die Wertschätzung der in obiger Rückerstattungssache beanspruchten Silbergegenstände gebe ich wie folgt die einzelnen gemeinen Werte am Tage der Entziehung 16.10.41 an.

18 Messer	RM. 144.-		
18 Gabeln	" 180.-		
18 kl. Gabeln.....	" 126.-		
18 kl. Messer	" 108.-		
18 Kuchengabeln....	" 99.-		
18 Fischmesser	" 162.-		
18 Fischgabeln	" 162.-		
18 Kaffeelöffel.....	" 81.-		
18 Obstmesser	" 81.-		
18 Obstgabeln	" 90.-		
18 Meccalöffel	" 63.-		
12 18 Obstgabeln	" 54.-		
6 Obstmesser.....	" 21.-		
18 Eislöffel	" 90.-		
15 Obstbestecke ...	" 90.-		
2 Fischheber	" 60.-		
1 Tortenheber ...	" 13.-		
4 Compottlöffel ..	" 44.-		
2 Gemüselöffel ...	" 40.-		
2 Saucenlöffel ..	" 28.-		
		Uebertrag....	RM. 1.741.-
		1 Suppenkelle.....	" 45.-
		1 Tortenheber ...	" 18.-
		4 Butter+ Käsemesser "	36.-
		4 Aufschnittgabeln "	30.-
		2 Zuckerlöffel....	" 24.-
		4 Besteckteile....	" 28.-
		1 Zuckerstreu-dose "	20.-
		1 Kaffeeservice !	
		4 Teile mit Tablett	680.-
		2 Blumenkelche	200.-
		3 Leuchter	650.-
		1 Teekanne	150.-
		2 Serviettenbänder	26.-
		12 Kerzenständer	108.-
		12 kl. Sahnekännchen	114.-
		12 kl. Zuckerteller	60.-
		1 Toilettengarnitur	60.-
		6 Teetassen	180.-
		1 Spargelheber	30.-
Transport	RM 1741.-		
			RM. 4.200.-



Bez. Otto Hilcken
Beidseitiger Sachverständiger
des Landgerichts v. u. 2. Kammer
Eingehendebildung

29. April 1953

21a Homburg 36, den
Neuer Wall 10 II, „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55

296

Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasm Rodig
Hans Paolow
Rechtsanwälte

Dr. Helmut Seifert
Fachanwalt für Steuerrecht

Präsident: Vereinsbank in Hamburg
Präsident: Landesbank-Girozentrale
Präsident: Hamburg 92517
alle Konten unter
Dr. Edgar Wiegers Anwalts-Gemeinschaft

An das Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2. WIK 566/52 567/52



In der Rückerstattungsache

Prokessch
Dr. s. Wiegers, Mittelstein pp/

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion

O 5210 - P 55d

P 94

gebe ich nachstehend die Stellungnahme meiner Mandantin zu der Spezifikation des Juweliers Hilcken vom 11.3.53 wieder:

"..... bin ich immer noch der Meinung, dass die Schätzung des Sachverständigen Hilcken als zu niedrig zu betrachten ist.

Insbesondere muss ich die Bewertung der zwei Blumenkelche in Höhe von RM 200.-- und der drei Leuchter in Höhe von RM 650.-- beanstanden. Bei den beiden Blumenkelchen handelt es sich um zwei schwere Pokale für die mein Gatte meines Wissens nach über RM 400.-- bezahlt hat. Zwei der drei Leuchter waren neunarmig, von denender eine über RM 800.-- und der andere über RM 300.-- gekostet haben. Da es sich hier nicht um Gebrauchs- sondern um Schmuckgegenstände handelt, die nur bei festlichen Gelegenheiten benutzt werden, kann die Minderbewertung infolge Beanspruchung nur gering sein.

Um zu einem Abschluss zu kommen bin ich bereit, mich mit der Bewertung des Sachverständigen Hilcken einverstanden zu erklären, vorausgesetzt, dass die fraglichen 5 Gegenstände dem oben erwähnten Kaufpreis entsprechend angesetzt werden."

Für die Antragstellerin

Der Rechtsanwalt
für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

... Dr. Wiegers

HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

NORDDEUTSCHE BANK HAMBURG
KASSE R. SPITALERSTRASSE
HAMBURG

HAMBURG 1, den 15. Juni 19 53
Spitalerstraße 12, Semperehaus

Betreff: Rückerstattungssache Lilli Prokesch
Sachen 2 Flk. 566/52 567/52 568/52

An Landgericht Hamburg
2. Flk.

In der obigen Rückerstattungssache wird gem.
richterlicher Verfügung um Ergänzung meines Gutachtens vom
11.3. 53 gebeten.

Ich bedaure mein abgegebenes Gutachten nicht er-
gänzen zu können.

Es wird von der Antragstellerin die Bewertung
der zwei Blumenkelche und der drei Leuchter als zu niedrig
gehalten. Dazu möchte ich wie folgt erwidern:

Einmal hat es in der Aufstellung sich um 2 silberne
Vasen gehandelt, nun wird im Schriftsatz v. 29.4. 53 Blatt
47 der Akten gesagt bei den Blumenkelchen handelt es sich um
zwei schwere Pokale. Für mich muss nun bei Abgabe meines Gut-
achtens die Liste des Versteigerers als Unterlage dienen.

Bei den 3 Leuchtern muss berücksichtigt werden,
dass die im Versteigerungsprotokoll angegebenen Gewichte,
brutto Gewichte sind. Gerade Vasen und Leuchter sind zur Haupt-
sache fast immer mit Kitt ausgefüllt oder aber mit anderem Metall
beschwert sind.

Der in der Versteigerungliste Nr. 258 genannte
Leuchter von 1.770 gr. brutto hat ein netto Gewicht von ca.
1.000-1.200 gr. gehabt. Ausserdem habe ich ja alle Sachen nicht
gesehen, aus allen diesen Gründen kann ich mein Gutachten nicht
ergänzen oder wie im Schreiben der Antragstellerin v. 29.4.53
verlangt wird, diese 5 Teile höher zu bewerten. Wenn die Wieder-
gutmachungskammer anderer Ansicht ist, möge sie von sich aus
eine andere Bewertung vornehmen.

ges. Otto Hilcken

Beidseitig Sachverständiger
des Industrie- u. Handelsministeriums
Einzelhandelsabteilung
Hamburg

Stadtfinanzdirektion Hamburg
- P. 94 - BV 414 -

Hamburg, den
FH/Schu.

199
Juni 1953

Vfg.

1.) Kanzlei fertige von dem Schreiben zu 3) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2.) An die
Rechtsanwälte Dres. Wiegers,
Mittelstein, Seifert
H a m b u r g 36
Neuerwall 10

1. JULI 1953
Geschrieben

Gelesen

Abgesandt

1. JULI 1953
4. JULI 1953
mit Anh.

1 Anlage

Anliegend übersende ich Ihnen die mir irrtümlich von der
2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg zuge-
stellte Verfügung vom 16.6.1953 mit einer Anlage.

3.) An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

4. JUL 1953
3X

In der Rückerstattungssache

-2. WiK 566/52 verb.m/567/52 u. 568/52

Lilli P r o k e s c h

./.. Deutsches Reich

bitte ich, auf Grund des von dem Juwelier Hilcken abgegebenen
Sachverständigen-Gutachtens zu entscheiden.

4.) BV 414

I.A.
[Signature]

[Handwritten mark]

F(9)

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

AK 566/567/568/52

2424 - 2 - ✓
2423 - 1 -
3762 - 1 -

5. AUG. 1953

Ingeb.: *2141*

Anl.:

6. Aug. 1953

B e s c h l u ß .

In den verbundenen Rückerstattungssachen
der Anna (Lilli) P r o k e s c h geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y./USA,
Antragstellerin,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Dehn, Wieggers, Mittelstein,
Seifert, Rodig, Hamburg 36, Neuer Wall 10,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64,
- O 5210 - P 55 d - P 94 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Assessor Fürstenau,
- 3.) Beauftragter Richter Faull

am 29. Juli 1953 beschlossen:

- I. Unter Abweisung weiterer Ansprüche wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin für entzogene Silbergegenstände im Werte von 4.200.-RM Ersatz zu leisten. Als Zeitpunkt der Entziehung wird der 16. Oktober 1941 festgestellt.
- II. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden

nicht

Rechtskraftbescheinigung Jp. 377

nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin ist Alleinerbin ihres verstorbenen jüdischen Ehemannes Wilhelm Prokesch gemäß Erbschein, der dem Wiedergutmachungsamt vorgelegen hat.

Die Eheleute Prokesch mußten im Jahre 1939 auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen der Hitler-Regierung auswandern. In ihren Lift packten sie außer Möbeln und Hausratssachen auch Schmuck und Silber. Der Lift wurde im Freihafen beschlagnahmt, und bei Sichtung des Hausrates fanden Arbeiter eine Schmuckkassette. Der Lift wurde alsdann von Gerichtsvollzieher Gerlach am 16. Oktober 1941 versteigert. Der Versteigerungserlös betrug brutto 14.470.-RM. Nach dem Versteigerungsprotokoll befanden sich in dem Lift auch eine Reihe von Silbersachen, die unter den Nr. 255 - 266 des Versteigerungsprotokolls vom 16. Oktober 1941 aufgeführt sind. Es handelt sich um ein Tablett mit Kaffeegeschirr, 2 silberne Vasen, 3 silberne Leuchter, 12 Lichthalter, 6 silberne Tassen, 36 Teile Silber von 190 gr., eine Reihe silberner Besteckteile und eine Garnitur Spiegel, Kamm und Bürste mit silbernem Beschlag.

Der Antragsteller hat seine Ansprüche wegen des entzogenen Lifts, wegen der Schmucksachen und des Silbers frist- und formgerecht nach dem Gesetz Nr. 59 der Brit. Mil. Reg. angemeldet.

Das Wiedergutmachungsamt hat mit Beschluß vom 28. Juli 1951 in Höhe von 26.000.-RM wegen des Schadensersatzanspruches betr. den Liftinhalt - ohne Silber und Schmuck - recht kräftig entschieden. Wegen des Schmucks hat das Wiedergutmachungsamt die Sache an die Wiedergutmachungskammer Hamburg verwiesen.

Die Wiedergutmachungskammer hat mit Beschluß vom 15. Februar 1952 wegen des Verlustes von Schmuck in Höhe von 21.725.50 RM entschieden. Da die Sache wegen des Silbers noch beim Wiedergutmachungsamt anhängig war, hat dieses am 11. Au-

gust

gust 1952 insoweit die Sache gleichfalls an die Wiedergutmachungskammer verwiesen.

Der Antragsteller hat sich nun auf seine eidesstattliche Versicherung vom 13. März 1951 bezogen, in der er den Inhalt des Lifts, insbesondere auch bzgl. der Silbersachen, näher beschrieben hat.

Die Wiedergutmachungskammer hat mit Beschluß vom 5. Dezember 1952 ein Sachverständigengutachten über den Wert der Silbersachen, nicht nur der im Versteigerungsprotokoll erwähnten, sondern der von der Antragstellerin selbst aufgeführten Silbersachen, angefordert. Die Aufstellung der Antragstellerin geht über die im Versteigerungsprotokoll erwähnten Silbersachen hinaus. Der Sachverständige, Juwelier Hilcken, hat den Wert der Silbergegenstände auf 4.200.-RM geschätzt und in der Verhandlung vom 24. Februar 1953 vor der Kammer sein Gutachten näher erläutert. Er hat sodann mit einer weiteren Gutachten vom 11. März 1953 die einzelnen Gegenstände mit Wertangaben näher spezifiziert. Er hat sein Gutachten auf Beanstandung der Antragstellerin auch bzgl. des Wertes von 2 silbernen Vasen (Pokalen) und 3 Leuchtern aufrechterhalten.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Die Sach- und Rechtslage ist ausreichend erörtert.

Dem Antrage der Antragstellerin war in dem Umfange zu entsprechen, wie sich dieses aus der Beschlußformel ergibt.

Es ist bereits in dem Beschluß des Landgerichts vom 15. Februar 1952 bzgl. der entzogenen Schmucksachen näher dargelegt, daß es sich bei der Versteigerung des Umzugsgutes der Antragstellerin einschl. Schmuck pp. um eine unberechtigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 RRG handelt. Nicht entschieden war bisher über die Silbersachen.

Im Versteigerungsprotokoll sind nicht alle Silbersachen erwähnt, deren Entziehung die Antragstellerin behauptet. Das Gericht hat aber für die angeforderte Schätzung des Sachverständigen Hilcken sämtliche Silbersachen zugrunde gelegt,

von

von denen die Antragstellerin ^{zichenshaftlich versichert} behauptet, daß sie im Lift gewesen und dann verloren gegangen seien.

Andererseits ist aus den Akten ermittelt, daß das Wiedergutmachungsamt bei Feststellung der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches bzgl. des Liftinhaltes nicht den Wert der Schmuck- und Silbersachen mit berechnet hat. Es war mit- hin jetzt ~~war~~ noch über die Silbersachen zu entscheiden. Der Wert der entzogenen Silbersachen war nicht anders festzustellen, als daß der Sachverständige nach der Beschreibung bzw. nach dem vorliegenden Versteigerungsprotokoll die Sachen bewertete, und zwar nach dem Werte, den die Sachen zur Zeit der Entziehung vermuthlich gehabt haben. Der Sachverständige ist in unzähligen Fällen bei solchen Schätzungen vom Gericht zugezogen worden und besitzt daher große Erfahrung auf diesem Gebiet. Naturgemäß ist es für einen Sachverständigen sehr schwierig, eine Schätzung abzugeben, wenn die Sachen ihm in Natur nicht vorgeführt werden. Er muß sich daher auf Erfahrungen und auf die geringen Unterlagen stützen.

Bzgl. der Beanstandungen der Antragstellerin hat er Überzeugend ausgeführt, daß er trotz des Vorbringens der Antragstellerin die Vasen und Leuchter nicht höher, als gesehe- hen, bewerten könne, zumal diese regelmäßig im Fuß mit Kitt ausgefüllt oder mit anderem Metall beschwert wären. Der Sach- verständige kommt auf den Betrag von 4.200.-RM. Nach ständi- ger Rechtsprechung in der britischen Zone kommt es auf den Wert der entzogenen Sachen zur Zeit der Entziehung an und nicht auf Wiederbeschaffungspreise. Danach hat sich der Sach- verständige in seinem Gutachten gerichtet.

Während in anderen Fällen, bei denen es sich um die Zwangsablieferung von Silber, Gold und Schmuck durch Juden an die öffentlichen Ankaufstellen gehandelt hat, der erzielte geringe Erlös von der Schadenssumme in Abzug zu bringen ist, kommt ein solcher Abzug hier nicht in Frage, denn wenn auch ein großer Teil des Silbers im Versteigerungsprotokoll auf- geführt und einen Erlös erbracht hat, so hat doch diesen

Erlös

305

Erlös die Antragstellerin niemals erhalten. Bei der Bemessung des Schadensersatzes für den Liffinhalt durch das Wiedergutmachungsamt sind die erzielten Versteigerungserlöse für Silber unberücksichtigt geblieben. Das Gericht ^{hat die} konnte daher ~~nur~~ auf einen Betrag von 4.200.- RM gemäß dem Gutachten des Sachverständigen^m erkennen.

Es konnte in diesem Verfahren jedoch nur ein Beschluß ergehen, der die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners feststellt. Zur Zeit der Entziehung der Silbersachen galt RM-Währung. Eine Umstellung der RM-Verpflichtungen des Deutschen Reiches in DM ist gemäß § 14 UG zur Zeit nicht möglich. Die Entschädigung der Antragstellerin muß daher einer späteren Entschädigungsgesetzgebung überlassen bleiben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

(Unterzeichnet:)

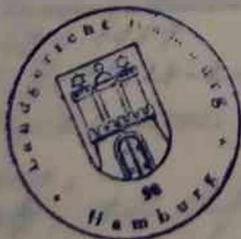
Dr. Roscher

КХРСТЕНАУ

Faull

Assessor Fürstenau ist infolge Beurteilung an der Unterzeichnung verhindert.

H. J. Roscher



Für richtige Ausfertigung:

Ovobich J. J.

als Urkundsbeauter der Geschäftsstelle.

st

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
~~- Wiedergutmachungskammer~~

Hamburg, den 5. Juli 1957 957

Az.: WIK
V/Z 2423 U.A. -1-
V/Z 2424 -2-
V/Z 3762 -1-

AN die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13.
Hartungstrasse 5

O 1488 - P 94 BV 32/337

Betr.: Rechtskraftbescheinigung
In der Rückerstattungssache

Anna Lilli P r o k e s c h ./. Deutsches Reich

wird hiermit bescheinigt, dass der Teil/End-Beschluss
des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~
~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28.5.51~~

Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1-
rechtskräftig geworden ist.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Mu.
Suppenkelle



JULI 1957
38 Anl. ✓

301 - never

309

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
~~- Wiedergutmachungskammer -~~

Hamburg, den 5. Juli 1957

Az.: 2 WiK 1048/51 2 WiK 1049/51
V/ Z 2424 U.A. -2- 2 WiK 1050/51

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13.
Hartungstrasse 5

O 1488 - P 94 BV 32/ 337

Betr.: Rechtskraftbescheinigung
In der Rückerstattungssache

Anna (Lilli) P r o k e s c h ./.. Deutsches Reich
geb. Holzmüller

wird hiermit bescheinigt, dass der Teil/End-Beschluss
~~des Wiedergutmachungsamts/der Wiedergutmachungskammer/~~
~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts~~ vom
15.2.52

Az.: 2 WiK 1048/51 -V/Z 2424 -2-
rechtskräftig geworden ist.

20.5.51
2 WiK 1049/51
2 WiK 1050/51

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Mun.

Stiftungsinspektor



Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. DA
- 5. JULI 1957
32
Anl.:

*qualif. - Sp. 11/1 P) Herrn Kurt v. E. ...
61 Dr. Roche ...
24.11.*

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
RÜCKERSTATTUNGS-ABT.: TEL. 87 74 75 • ENTSCHÄDIGUNGS-ABT.: TEL. 87 34 56
BERLIN - WILMERSDORF • HELMSTEDTER STRASSE 6

Bei Rückantwort bitte eingeben:

TELEGRAMMADRESSE:
UNOCCLAIMS BERLIN

R. 948	
Oberfinanzdirektion Hamburg	
Az.: <i>Sp. 11/15/56 E II</i>	
Empf.: 27. DEZ 1955	
28. Dez. 1955	
Sachgeb.: <i>29</i>	Amt. 1

Neue Telefonnummer: 87 01 91

Berlin, den 22. Dezember 1955.
Mü/St.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Magdalenenstrasse Nr. 64.

Einschreiben !

Betrifft: R 948 - Frau Anna (Lilli) P r o k e s c h , geb.
Holzmüller, 609 West 114 Street, New York 25,
N.Y./USA.

Rückerstattungssache: 2 WIK 566/567/568/52

<i>Bz 301</i>	VZ 2424 - 2 -
<i>untere Bankkassen:</i>	2423 - 1 -
<i>Bz 233</i>	3762 - 1 -
<i>" 263</i>	

des Landgerichts Hamburg

Ihr Zeichen: O 5210 - P 55 d - P 94 -

Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen
Darlehens.

Namens und in Vollmacht

der Frau Anna (Lilli) P r o k e s c h geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y./USA.

bitten wir ergebenst, unserer Auftraggeberin ein unverzinsliches
Darlehen in Höhe von

5.000.-- DMdBDL

gewähren zu wollen.

Unsere Auftraggeberin hat das 60. Lebensjahr vollendet. Zur
Glaubhaftmachung überreichen wir in der Anlage die Fotokopie der
Heiratsurkunde, die wir nach Kenntnisnahme zurückerbitten.

In der Anlage überreichen wir ferner:

1. die von dem Sohn unserer Auftraggeberin, Herrn
Herbert P r o k e s c h unterzeichnete Erklärung,
die derselbe als Bevollmächtigter seiner Mutter unter-
zeichnet hat,
2. die beurkundete Vollmacht der Frau Anna Lilli Prokesch
auf Herrn Herbert Prokosch - Urk.-Rolle Nr. 6962/53
des Notars Dr. Georg F e y o c k in München 2,
Augustinerstr. 1/I vom 19. September 1953. Auch diese
Urkunde bitten wir nach Kenntnisnahme zurückreichen zu
wollen,

- 3) die Vollmacht der Mandantin auf uns, die uns sowohl zum Abschluss des Darlehnsvertrages als auch zum Geldempfang ermächtigt.

Damit dürften die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens nach Massgabe der Ziffer 2 b der Richtlinien des Herrn Bundesministers der Finanzen V B - 01480-326/54 vom 27. November 1954 erfüllt sein.

Wir bitten, den Darlehnsbetrag auf nachstehendes Konto unter Angabe unseres Aktenzeichens R 948

United Restitution Organization
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter
Strasse Nr. 5,

Anderkonto, Fremdgeldersperrkonto
Sonderkonto Rückerstattung bei der

Berliner Disconto Bank Aktiengesellschaft,
Depka B in Berlin W. 15,
Kurfürstendamm Nr. 217,

zu überweisen.

4 Anlagen sind beigelegt.

(Dr. Müller)

V o l l m e c h t

In der Rückerstattungssache

bevollmächtigte ich hiermit das

United Restitution Organization,
Berlin-Wilmersdorf,
Helmstedter Strasse Nr. 5,

für mich ein unverzinsliches Darlehen zu beantragen und alle zur Erwirkung des Darlehns und Durchführung des Darlehnsvertrages notwendigen Erklärungen gegenüber Behörden, Banken und anderen Personen abzugeben.

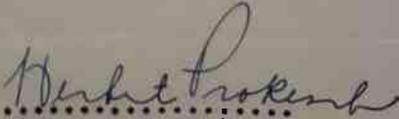
Das United Restitution Organization ist auch ermächtigt, den Darlehnsvertrag für mich zu unterzeichnen und die Darlehnssumme für mich in Empfang zu nehmen und sich aus ihr wegen seiner Gebühren zu befriedigen.

Ich erkläre folgendes:

1. Ich habe noch kein Darlehn auf meine mir gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche erhalten und auch keinen Antrag auf Darlehnsgewährung weder in Berlin noch in der Bundesrepublik gestellt.
2. Den Anspruch aus dem obigen Verfahren beim Landgericht habe ich weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet; er ist auch nicht gepfändet worden.
3. Ich habe keinen Entschädigungsantrag nach § 21 Abs. 3 BEG geltend gemacht.

den

6 Nov 1955


.....
(Unterschrift).

V O L L M A C H T

In der Rueckerstattungssache gegen Deutsches Reich

.....

.....

erteile ich - ~~WXX~~ - hiermit

United Restitution Office,
Berlin-Wilmersdorf,
Helmstedterstrasse 5

~~XXXXXX~~

V O L L M A C H T

mich - uns - gemaess Par. 81 ff. ZPO zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt auch fuer ein Erbscheins- oder
Todeserklaerungsverfahren und kann ganz oder teil-
weise auf Dritte uebertragen werden.

Diese Vollmacht berechtigt zum Abschluss des Darlehnsvertrages
und zum Geldempfang.

.....
Ort und Datum

Anna Lilli Prokhor
.....
Unterschrift

Urk.Rolle Nr. 6962/53

U r k u n d e

errichtet von

Notar

Dr. Georg F e y o c k

in München 2

Augustinerstr. 1/1

am 19ten September 1953

für

Herrn Herbert P r o k e s c h, Zivilangestellter,

z.Zt. Grünwald bei München, Otto Baderstrasse 3,

inzwischen umgezogen nach München 9, Tegernseer Landstr.
229

1. Ausfertigung

Urk.Rolle Nr.6962

Vollmacht.

Heute, den neunzehnten September
eintausendneunhundertdreiundfünfzig
19. September 1953

erschien vor mir, Notarassessor Rudolf E r t l, amtlich
bestelltem Vertreter von

Dr. Georg F e y o c k

Notar mit dem Amtssitz in München - Notariat München I -
an der Geschäftsstelle zu München, Augustinerstrasse
Nr.1/1:

Frau Anna Lilli Prokesch, geborene Holzmüller,
Witwe in New York, 609 W 114 Str. amerikanische
Staatsbürgerin, zur Zeit in München, ausgewiesen
durch Vorlage ihres mit Lichtbild versehenen
Reisepasses.

Auf Ansuchen der Genannten beurkunde ich ihren Erklärungen
gemäss, was folg-t:

I.

Ich erteile hiermit meinem Sohn

Herrn Herbert P r o k e s c h, Zivilangestellter,
zur Zeit in Grünwald bei München, Otto Baderstr.3,

die

V o l l m a c h t

mich in allen Wiedergutmachungsangelegenheiten vor Gerichten
und sonstigen Behörden uneingeschränkt zu vertreten und ins-

besondere

besondere Geld- und Geldeswert für mich in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren. Der Bevollmächtigte ist berechtigt diese Vollmacht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

II.

Ich ersuche meinem Sohn eine Ausfertigung dieser Vollmacht zu erteilen.

Vorgelesen vom Notarvertreter, von der Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt unterschrieben:

l.s. Anna Lilli Prok es ch
E r t l
Notarvertreter

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Erstaussfertigung wird hiermit

Herrn Herbert P r o k e s c h, Zivilangestellter in Grünwald bei München, Otto Baderstrasse 3 als Beteiligtem auf Ansuchen erteilt.

München, den 19. September 1953

gez: E r t l
(Rudolf Ertl)

(L.S.)

amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Georg Feyock



Beglaubigt

Feldmann

(Kanzleiangestellte)

Begl. Abschrift
von Photokopie.

Nr. 574

Berlin, am zweiundzwanzigsten
Juni tausendneuhundertacht.

Nr. 574
Berlin, am 18. März 1939
Auf Grund der Zweiten
Verordnung vom 17. August
1938 zur Durchführung des
Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vor-
namen führt der nebenbe-
zeichnete Ehemann zusätz-
lich den Vornamen

Israel.

Der Standesbeamte

In Vertretung:

gez: Unterschrift

Vor dem unterzeichneten Standes-
beamten erschienen heute zum Zweck
der Eheschliessung:

1. der Handlungsgehilfe Wilhelm Prokesch,
der Persönlichkeit nach durch Geburtsschein
anerkannt, mosaischer Religion, geboren
am elften Mai des Jahres tausendachthundert-
siebzig und acht zu Tarnow in Galizien, wohnhaft
in Berlin, Petersburgerstrasse 4 A, Sohn des
Bauaufsehers Mayer Prokesch und seiner Ehefrau
Chana, geborenen Mikolajowicz, wohnhaft in Tarnow,
2. die Schneiderin Anna Emilie Auguste Holz Müller,
der Persönlichkeit nach durch Geburtsurkunde
anerkannt, mosaischer Religion, geboren am dritten
Mai des Jahres tausendachthundertachtzig zu Berlin,
wohnhaft in Berlin, Samariterstrasse 6, Tochter
des Viehexpedienten Emil Hugo August Holz Müller
und seiner Ehefrau Auguste Friederike, geborenen
Fincke, wohnhaft in Berlin.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. durch (unleserlich) Schein anerkannt
der Persönlichkeit nach der Werkmeister
Gustav Holz Müller, 33 Jahre alt, wohnhaft in
Berlin, Mirbachstrasse 43,
4. der Kaufmann Wilhelm Koretz, der Persönlichkeit
nach durch Militärschein anerkannt,
28 Jahre alt, wohnhaft in Berlin, Schlesw-iger
Ufer 8,

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und
nach einander die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte
sprach hierauf aus,

dass sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs
nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien.

1 Druck (unleserlich) gelöscht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez: Wilhelm Prokesch

gez: Anna Prokesch, geborene Holz Müller

gez: Gustav Holz Müller

gez: Wilhelm Koretz

Der Standesbeamte

gez: Unterschrift

b.w.

Diese Fotokopie stellt eine beglaubigte
Abschrift dar. Die Übereinstimmung mit den
Eintragungen in dem beim Standesamt Berlin-Horst Wessel
aufbewahrten Personenstandsbuch des früheren Standes-
amts ^{Berlin} wird beglaubigt.

Berlin, den 19. Juli 1939

Der Standesbeamte

In Vertretung:

gez: Unterschrift (L.S.)

Gebühren RM 0,30 bezahlt
Kass. Einnahmen Nr. 3699



Beglaubigt

Felmann

(Kanzleigestellte)

Landeszentralbank
der Freien und Hansestadt Hamburg

Geschäftszeichen: 706/4196/56/Fl/Schö

P 94
14
(24a) Hamburg 1, den 9. April 1956
Alter Wall 2-8

Bitte in der Antwort Geschäftszeichen,
Datum und Gegenstand angeben

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Magdalenenstraße 64a

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.: 11. APR. 1956	12. APR. 1956
Beschg.: 29	Anl. 1

Jede auf Grund dieser Genehmigung
durchgeführte Zahlung ist von der
die Zahlung durchführenden Stelle
auf der Rückseite dieses Bescheides
einzutragen.

Genehmigungsbescheid

gemäß Artikel I Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsgesetze

gültig bis 30. September 1956

(1) Auf den Antrag vom 5. 4. 1956 Geschäftszeichen - P 94 - BV 29 -

~~desider~~

erteilen wir ~~hiera~~ Frau Anna (Lilli) Prokesch, New York 25,

die devisenrechtliche Genehmigung,
ein zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 5.000,-- (fünftausend Deutsche Mark)

wegen ihrer Rückerstattungsansprüche zu gewähren und diesen
Betrag an die Berliner Disconto-Bank AG., Depka B, Berlin W 15,
zu Gunsten der United Restitution Organization, Berlin-Wilmersdorf,
- Anderkonto, Fremdgeldersperrkonto, Sonderkonto, Rückerstattung -
zu überweisen.

OPD Hamburg

- P. 94 - BV 29 -

94

Postanschrift:

18. April

6

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

1.) An

United Restitution Organization
Berlin - Wilmersdorf
Helmstedterstrasse 5

Geschrieben	18. 4. 56
Gelesen	19. 4. 56
Abgesandt	20. April 1956

Betr.: Rückerstattungsache Frau Anna (Lilli) Prokesch;
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.1955 - Mi/St.
- R 948 -

Anlagen: - 4 -

Ich beabsichtige, Frau Anna (Lilli) Prokesch ein
zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 5.000.--

zu gewähren.

Als Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frau Anna (Lilli)
Prokesch abzuschliessenden Darlehensvertrages mit der Bitte,
beide Ausfertigungen unterschrieben an mich zurückzusenden.

Sobald der Vertrag auch von mir unterschrieben ist, werden
Sie eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten.

Ferner gebe ich als Anlage zurück :

- 1.) Fotokopie der Heiratsurkunde
- 2.) Vollmacht der Frau Anna Prokesch auf Herrn Herbert Prokesch.

- 2.) Kanzlei fertige den anlg. Darlehensvertrag vierfach;
zwei Ausfertigungen sind der Einschrift zu 1) beizufügen.

- 2.2 -

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

Frau Anna (Lilli) Prossch geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.,
vertreten durch United Restitution Organization,
Berlin-Hilmerdorf, Helmsdorferstr. 5,

Darlehensnehmer **in**

und folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des nachstehender Beschlüsse:

- a) Wiedergutmachungsent beim Landgericht Hamburg
von 28.6.1951 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1- ✓
- b) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
von 15.2.1952 - Az.: 2 WK 1048/51 und 1049/51 - ✓
- c) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
von 29.6.1953 - Az.: 2 WK 566/567/568/52 - ✓

steht/stehen der Darlehensnehmer **in**

ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(fünftausend Deutsche Mark).

(in Worten:

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren der Darlehensnehmer gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer in den seine Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmers in beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns tritt der Darlehnsnehmer in den die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab

Der Darlehnsnehmer in verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer in.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer an die United Restitution Organisation, Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstr. 3, Unterkonto, Fremdgeldsparkkonto, Sonderkonto Rückherstattung, bei der Berliner Disconto-Bank Aktiengesellschaft, Postfach B in Berlin W 15, Kurfürstendamm Nr. 217.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9.4.1956 - Gesch. Dok.: 706/4196/56/F1/SchB - erfolgt.

Hamburg, den 1956 Berlin, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) *v. mit Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge, spätestens 5.5.56.

I. A.

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache Anna(Lilli) Prokesch

20.10.1955

Bundesvermögens- und Bauabteilung

Hamburg, den

26.5.

195²¹ 6

- 94 - BV 41 -

Vfg.

/Le.

1 Anlage

Annahmeanordnung

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den
anliegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 2.5./25.4.1956
über DM 5.000,-- anzunehmen.

Darlehnsnehmer: Frau Anna (Lilli) Prokesch geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.,
vertreten durch: United Restitution Organization,
Berlin-Wilmersdorf, Helmsfelderstr. 5

Sachlich richtig und
festgestellt:

Im Auftrag

VA. Gr. Vb TO.A.

(Bikmeier)

Buchungsvermerk der Hinterlegungsstelle
der Amtskasse für Bundesvermögen:

Der/die vorbezeichnete Gegenstand wurde heute
eingeliefert und gebucht im Wertekontobuch: 6

Seite: 42 Nr.: 1167

Hamburg, den 30. Mai 1956

Kassner
Kassenleiter

hiervon 50% = " 25.962,75

Darlehnshöchstbetrag = DM 5.000,--

Darlehnsvoraussetzungen:

Festgestellt: *f. Kone*
VA.

Gr. Vb TO.A.

Die Antragstellerin hat das 75. Lebensjahr vollendet
(geb. 3.5.1880, Bl. 108 d. Akte)

Die gemäss Bezugsverlass erforderlichen Erklärungen sind abge-
geben (Bl. 10 d. Darl. Akte).

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache Anna (Lilli) Prokesch

hier: Darlehns-gewährung; Antrag vom 22.12.1955
(Bl. 1 d. Darl. Akte)

Bevollmächtigter: United Restitution Organization
Berlin-Wilmersdorf, Helmsdorferstr. 5

Antragstellerin: Anna (Lilli) Prokesch, geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.

Berechtigte: wie vor

Bezug: Erlaß BdF vom 27.11.1954 - VB - 0 1480 - 326/54 -

Darlehnsgrundlage:

- a) Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 28.6.51 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1- (Bl. 233 d. Akte)
Lift, Entziehungswert RM 26.000,-- = DM 26.000,--
 - b) Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 15.2.52 - Az.: 2 WiK 1048/51 und 1049/51 - (Bl. 263 ff. d. Akte)
Schmuckgegenstände, Entziehungswert RM 21.725,50 = " 21.725,50
 - c) Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 29.6.53 - Az.: 2 WiK 566/567/568/52 - (Bl. 301 ff. d. Akte)
Silbersachen, Entziehungswert = " 4.200,-- ✓
- insgesamt DM 51.925,50 ✓
hiervon 50% = " 25.962,75 ✓
Darlehnshöchstbetrag = DM 5.000,-- ✓

Darlehnsvoraussetzungen:

Festgestellt: *L. Thome*
VA.

Gr. Vb TO.A.

Die Antragstellerin hat das 75. Lebensjahr vollendet (geb. 3.5.1880, Bl. 108 d. Akte)

Die gemäss Bezugserlass erforderlichen Erklärungen sind abgegeben (Bl. 10 d. Darl. Akte).

b.w.

- 2.) Der Antragstellerin Anna (Lilli) Prokesch
wird ein zinsloses Darlehen in Höhe von DM 5.000,-
(i.B.: Fünftausend Deutsche Mark. -----) gewährt.
- 3.) bei Devisenausländern:
Devisengenehmigung beantragen. ~~Gen. Genehmigung d. LZB Hbg. liegt vor~~
UNO Berlin
- 4.) a) Mitteilung an Antragsteller
b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach:
1 Verfügung
2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)
2 beglaubigte Abschriften
- 5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804-350/55
- 6.) HÜL *1963 P.*
- 7.) Kontrollmitteilung entfällt
- 8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)
- 9.) Hinterlegungsanordnung } *entl. 4. 1975*
- 10.) zur Austragung
- 11.) ZdA.

I.V. / I.A.

v
Tel. Lc

h

- 1.) *Bausparungsbank*
Beauftragte *entl. 5/4.56 Lc*
- 2.) *WV 290* *entl. 5/4.56*

Bank Stillef. d. Vermögensrechnung
4343/04
in die Vermögensrechng. aufzunehmen

Kassenanweisung erteilt 5/5.56 Lc
0804-350/56 5/4.56

Σ 3

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TELEFON 870191
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

M 5.000,--
brt.

R 948 -

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 9.10.56
Mü/B

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. GA
Az.: *10. OKI. 1955* *28*
Eing.: *10. OKI. 1955*
Sachgeb.: *43* Antl.: *1*
Einschreiben!

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Hartungstr. 5

Betreff: Antrag auf zinslose Darlehensgewährung (Zusatzantrag auf Grund des Erlasses des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 13.8.56).

- Rückerstattungssache
- a) Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 28.6.1951 - Az.: V/Z 2423 - 1 -, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1-,
 - b) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 15.2.1952 - Az.: 2 WiK 1048/51 und 1049/51 -
 - c) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 29.6.1953 - Az.: 2 WiK 566/567/568/52 -

Ihr A.Z.: - P 94 - BV 29 -

Unser A.Z.: R 948 .

Namens und in Vollmacht unserer Auftraggeberin bitten wir um Gewährung eines weiteren Darlehens in Höhe von

5.000.-- DM

Der Nachweis des Alters ist erbracht. Wir bitten, den Darlehensbetrag auf unser Ausländer-Anderkonto bei der Berliner Disconto-Bank A.G., Depka B, Berlin W 15, Kurfürstendamm 217, zu überweisen.

(Dr. Müller)

1) Herrn Grotz erl. 15/10.56 ke
2) Herrn Dr. Locke

03931

15/10.56

Hamburg, den 24. Oktober 1956
Dr. Ro/Le.

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache Anna (Lilli) Prokesch

hier: Darlehns-gewährung; Antrag vom 9.10.56
(Bl. 24 d. Darl. Akte)

Bevollmächtigter: United Restitution Organization
- 1 - Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstr. 5

Antragstellerin: Anna (Lilli) Prokesch,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.

Berechtigte: _____ wie vor

Bezug: Erlaß BdF vom ~~27.11.1954~~ ~~VB 0 1480~~ ~~326/54~~
13.8.1956 - VB/4 - 0 1480 - 241/56 -

Darlehnsgrundlage:

a) Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht
Hamburg vom 28.6.51 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-,
V/Z 3762 -1- (Bl. 233 d. Akte)
Lift, Entziehungswert RM 26.000,-- = DM 26.000,--

b) Beschluss des Landgerichts Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer, vom 15.2.52
- Az.: 2 WIK 1048/51 und 1049/51 -
(Bl. 263 ff. d. Akte)

Schmuckgegenstände, Entziehungswert RM 21.725,50 = 21.725,50

c) Beschluss des Landgerichts Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer, vom 29.6.53
Az.: 2 WIK 566/567/568/52 -
(Bl. 301 ff. d. Akte)

Silbersachen, Entziehungswert RM 4.200,-- = 4.200,--
insgesamt DM 51.925,50

Darlehns-höchstbetrag = DM 10.000,--
bereits gewährtes Darlehen gem. Vfg. OFD Hbg. " 5.000,--
vom 4.4.56 (Bl. 22 d. Darl. Akte) " 5.000,--
verbleiben für weiteres Darlehen DM 5.000,--
Darlehnsvoraussetzungen:

Festgestellt: *p. Ro*
VA. Gr. Vb TO.A.

Darlehnsvoraussetzungen:
Die Antragstellerin ist 76 Jahre alt (geb. 3.5.1880, Bl. 108 d.A.)
Die gemäss Bezugserlass erforderlichen Erklärungen sind abgegeben
worden (Bl. 10 d. Darl. Akte).

b.w.

2.) Der Antragstellerin Anna (Lilli) Prokesch wird ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von DM 5.000,- (i.B.: Fünftausend Deutsche Mark -----) gewährt.

3.) bei Devisenausländern:

Devisengenehmigung beantragen. Gen. Genehmig. d. LZB Hbg. liegt vor.

4.) a) Mitteilung an Antragsteller

b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach:

- 1 Verfügung
- 2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)
- 2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804-350/56

6.) HÜL 101502

7.) Kontrollmitteilung entfällt.

8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)

9.) Hinterlegungsanordnung } ord. Sp. 11/12.56

10.) Zur Austragung

11.) ZdA.

30. NOV. 1956

BLANKO	Rechnung
4213/09	No.
für die Vorlegung	

I.V. / I.A.

Kassenanweissg. erteilt 29/11.56 &

0804-350/56
29.11.56

Σ

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Frau Anna (Lilli) P r o k e s c h geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.,
vertreten durch: United Restitution Organization (URO),
Berlin-Wilmersdorf, Bismarckstr. 5,
Darlehensnehmerin.

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen: im Anschluss an den Darlehensvertrag vom
2.5./25.4.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses der nachstehender Beschlüsse:

- a) Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
vom 28.6.1951 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1- ✓
- b) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 15.2.1952 - Az.: 2 WiK 1048/51 und 1049/51 - ✓
~~Vergleiche vor dem -~~
- c) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, ✓
vom 29.6.1953 - Az.: 2 WiK 566/567/568/52 -

vom ~~-----~~ ~~recht~~ stehen der Darlehensnehmerin
ein rückerstattungsrechtliche(r) ~~Geldanspruch~~ Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss/Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber der Darlehens-
nehmerin ein ~~weiteres~~ unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt-Darlehn in Höhe von DM 10.000,- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehensnehmerin gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des **Gesamt-** Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehnsnehmer **in** den ~~ihre~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das **Gesamt-** Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmer **in** beruht.

§ 3

Zur Sicherung des **Gesamt-** Darlehns **in** Höhe von DM 10.000,-- ¹¹¹¹ Darlehnsnehmer **in** den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen ~~Geldanspruch~~/Geldansprüche in Höhe des gewährten **Gesamt-** Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer **in** verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 2 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehnsnehmer **in**.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an ~~den~~ Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Anderkonto der United Restitution Organization (URO) Berlin-Silberberg, Helmsdterstrasse 5, bei der Berliner Disconto-Bank A.G., Dept. B., Berlin W 15, Kurfürstendamm 217.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch. Zch.: 706/7779/56/Schg. Schw.- und vom 24.7.1956 - Gesch. Zch.: 706/8542/56/Schg./Schw. - erteilt worden.

Hamburg, den

195

Berlin den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge, spätestens 28.11.56.

8.11.56

I. A.

Darlehensvertrag

UNO Berlin
PLATZ 73485

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Frau Anna (Lilli) Prokosh geb. Holz Müller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.,
vertreten durch: United Restitution Organization,
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedtstr. 5,

Darlehnsnehmerin.

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des nachstehender Beschlüsse :

- a) Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
vom 28.6.1951 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1-
- b) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 15.2.1952 - az.: 2 WiK 1048/51 und 1049/51 -
Vergleichs vor dem
- c) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 29.6.1953 - az.: 2 WiK 566/567/568/52 -

vom _____ steht/stehten der Darlehnsnehmerin
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmerin ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgern des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren der Darlehnsnehmerin gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehnsnehmerin den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmerin beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns tritt die Darlehnsnehmerin den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmerin verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehnsnehmerin.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehnsnehmerin an die United Restitution Organization, Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstr. 5, Aderkonto, Fremdgeldersperrkonto, Sonderkonto Rückerstattung, bei der Berliner Disconto-Bank Aktiengesellschaft, Depo B in Berlin W 15, Kurfürstendamm Nr. 217.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9.4.1956 - Gesch.Zch.: 706/4196/56/Fl/Schö - erfolgt.

Hamburg, den

2. Mai

1956

Berlin

, den 25. April 1956

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Eikmeier
(Eikmeier)
Reg. Rat

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION

(U R O)

BERLIN-WILMERSDORF
HELMSTEDTER STR. 5
Telefon 87 34 55 / 87 74 72

[Signature]
(Dr. Müller)



Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Frau Anna (Lilli) Prokesch geb. Holzmüller,
609 West 114 Street, New York 25, N.Y.,
vertreten durch: United Restitution Organization (URO),
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstr. 5,
Darlehensnehmerin,

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen: im Anschluss an den Darlehensvertrag vom
2.5./25.4.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses der nachstehender Beschlüsse:

- a) Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
vom 28.6.1951 - Az.: V/Z 2423 -1-, V/Z 2424 -2-, V/Z 3762 -1-
- b) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 15.2.1952 - Az.: 2 WiK 1048/51 und 1049/51 -
Vergleichs vor dem -
- c) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 29.6.1953 - Az.: 2 WiK 566/567/568/52 -

vom ----- stehen / stehen der r Darlehensnehmerin
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss / Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber der r Darlehens-
nehmerin ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt-Darlehn in Höhe von DM 10.000,-- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehensnehmerin gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehnsnehmer in den ~~seine~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmer in beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Gesamt-Darlehns in Höhe von DM 10.000,-- tritt die Darlehnsnehmer in den die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Gesamt-Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer in verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehnsnehmer in.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Anderkonto der United Restitution Organization (URO) Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstrasse 5, bei der Berliner Disconto-Bank A.G., Depka B., Berlin W 15, Kurfürstendamm 217.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehns-gewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/7779/56/Schg./Schw.- und vom 24.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/8542/56/Schg./Schw. - erteilt worden.

Hamburg, den 28. November 1956

Berlin, den 20. November 1956

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN-WILMERSDORF
HELMSTEDTER STR. 5

Telefon 87 01 91

(Dr. Müller).

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Eikmeier)
Reg. Rat

